



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN
JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2020
der
Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“
(vormals Wiener Krankenanstaltenverbund)

1030 Wien
Thomas-Klestil-Platz 7/1

Wien, 12. Mai 2021

223060
KAR/MAC

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70-375-1000
Telefax: +43-5-70-375-1053
HG Wien, FN 96046w
bdo.at

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Übereinstimmung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4
Bericht zum zusammengefassten Jahresabschluss	4
Bericht zum Lagebericht	6

BEILAGENVERZEICHNIS *Beilage*

Zusammengefasster Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht

Zusammengefasster Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	II
Zusammengefasster Anhang für das Geschäftsjahr 2020	III
Zusammengefasste Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020	IV
Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2020	V
Zusammengefasster Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	VI

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	VII
--------------------------------	-----

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (vormals Wiener Krankenanstaltenverbund), Wien

Wir haben die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (vormals Wiener Krankenanstaltenverbund), Wien,
(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" oder „WIGEV“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Generaldirektorin sowie der Generaldirektor-Stellvertreter der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (vormals Wiener Krankenanstaltenverbund), Wien, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den zusammengefassten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den zusammengefassten Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Der WIGEV ist im Sinn des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idgF umfasst der WIGEV:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,
- ▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22

des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ aufgestellt. Die Teilunternehmungen des WIGEV, die Wiener Städtischen Krankenhäuser sowie die Management- und Serviceeinrichtungen stehen in einem konzernähnlichen Verhältnis; Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 228 UGB bestehen nicht. Aus den Jahresabschlüssen dieser Einheiten wird ein zusammengefasster Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ erstellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses die Bestimmungen des Statuts beachtet wurden. Der zusammengefasste Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass we-

sentliche falsche Darstellungen im zusammengefassten Abschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Die Prüfung des nach kameralen Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Geburtsprüfung vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurden die einbezogenen Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November bis Dezember 2020 (Vorprüfung) sowie von März bis Mai 2021 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei Prüfung der Zusammenfassung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den zusammengefassten Abschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom WIGEV vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den zusammengefassten Jahresabschluss dar. Die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTEN

Die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den statutarischen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Umsatzsteuerverrechnung obliegt nicht dem WIGEV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) des WIGEV vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuer ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich des WIGEV betreffen.

**STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273
ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der Organe oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“, Wien, bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2020, der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung, der Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals und der zusammengefassten Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem zusammengefassten Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Unternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Unternehmung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERALDIREKTORS BZW. DER GENERALDIREKTORIN UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSS

Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ vermittelt. Ferner ist der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin verantwortlich für die internen Kontrollen, die er bzw. sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin nur insoweit, als sie den Einflussbereich des WIGEV betreffen.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses ist der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung zu liquidieren oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der zusammengefasste Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls ein solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Unternehmung abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmungstätigkeit durch die Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmungstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr von der Fortführung der Unternehmungstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des zusammengefassten Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der zusammengefasste Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des zusammengefassten Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen zusammengefassten Jahresabschluss samt zusammengefassten Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Unternehmung, um ein Prüfungsurteil zum zusammengefassten Jahresabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Abschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil. Soweit die Angelegenheiten der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind

und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der zusammengefasste Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den zur Anwendung gelangenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des zusammengefassten Lageberichts durchgeführt.

Wien, am 12. Mai 2021

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des zusammengefassten Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen zusammengefassten Jahresabschluss samt zusammengefassten Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge	92.129.518,20	97.178
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	3.913.536.864,00	4.064.470
2. Technische Anlagen und Maschinen	330.916.273,56	329.671
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	193.046.310,60	220.563
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	167.685.470,78	113.748
	4.605.184.918,94	4.728.452
<i>III. Finanzanlagen</i>		
1. Beteiligungen	9.263.225,77	10.109
	4.706.577.662,91	4.835.740
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	115.942.663,91	48.102
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	27.105.590,45	36.059
3. Geleistete Anzahlungen	281.023,60	3.459
	143.329.277,96	87.620
<i>II. Forderungen</i>		
1. Forderungen aus Leistungen <i>davon > 1 Jahr</i>	380.712.649,14	380.821
	0,00	0
2. Sonstige Forderungen <i>davon > 1 Jahr</i>	329.074.562,82	208.514
	0,00	0
	709.787.211,96	589.336
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	233.516.123,89	483.646
	1.086.632.613,81	1.160.601
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.602.170,99	3.815
	5.796.812.447,71	6.000.156

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Passiva

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. Unternehmenskapital		
1. Negatives Unternehmenskapital	-125.446.788,30	-125.447
II. Rücklagen		
a) Allgemeine Rücklagen	2.073.499,43	9.038
	2.073.499,43	9.038
III. Bilanzverlust	-286.617.210,71	-277.536
davon Verlustvortrag: EUR 277.535.551,51		
Vorjahr: TEUR 271.974	-409.990.499,58	-393.945
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
1. bereits verwendete Investitionszuschüsse	4.207.700.274,55	4.223.945
2. noch verfügbare Investitionszuschüsse	431.659.143,01	491.864
	4.639.359.417,56	4.715.809
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	233.412.300,00	230.193
2. Sonstige Rückstellungen	707.936.275,25	711.627
	941.348.575,25	941.820
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	288.311.669,26	304.306
davon < 1 Jahr	15.994.239,65	15.513
davon > 1 Jahr	272.317.429,61	288.793
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.107.282,45	3.052
davon < 1 Jahr	2.107.282,45	3.052
davon > 1 Jahr	0,00	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.306.765,14	257.619
davon < 1 Jahr	62.263.009,05	255.926
davon > 1 Jahr	2.043.756,09	1.693
4. Sonstige Verbindlichkeiten	247.906.169,91	152.767
davon aus Steuern	0,00	86
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0
davon < 1 Jahr	133.425.751,85	33.308
davon > 1 Jahr	114.480.418,06	119.459
	602.631.886,76	717.745
davon < 1 Jahr	213.790.283,00	307.799
davon > 1 Jahr	388.841.603,76	409.946
E. Rechnungsabgrenzungsposten	23.463.067,72	18.726
	5.796.812.447,71	6.000.156

**Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2020**

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	2.194.176.304,51	2.185.835
b) Betriebskostenersätze	1.059.463.305,89	823.333
c) Klinischer Mehraufwand	<u>36.363.636,36</u>	<u>36.364</u>
	<u>3.290.003.246,76</u>	<u>3.045.531</u>
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-8.953.400,74	27.655
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	60
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	129.322,49	699
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.587.290,28	2.681
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	320.629.751,85	269.896
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	383.816.824,59	368.529
e) Übrige	<u>451.078.864,49</u>	<u>400.950</u>
	<u>1.161.242.053,70</u>	<u>1.042.756</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	630.864.718,26	526.267
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>75.522.099,06</u>	<u>71.516</u>
	<u>-706.386.817,32</u>	<u>-597.783</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne	190.629.285,85	177.638
b) Gehälter	1.355.303.648,07	1.292.898
c) soziale Aufwendungen,	715.384.271,93	695.195
davon Aufwendungen für Altersversorgung	395.892.019,89	380.204
aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	30.757.942,94	44.074
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	288.734.309,10	270.917
	<u>-2.261.317.205,85</u>	<u>-2.165.731</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
a) planmäßig	286.629.928,72	285.838
b) außerplanmäßig	<u>0,00</u>	<u>40</u>
	<u>-286.629.928,72</u>	<u>-285.877</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	278.815.153,66	247.897
b) Übrige	<u>910.764.396,06</u>	<u>845.508</u>
	<u>-1.189.579.549,72</u>	<u>-1.093.405</u>
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-1.621.601,89	-26.797
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.680,07	26
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-1.001.040,02	-125
davon Abschreibungen: EUR 1.001.040,02; Vorjahr: TEUR 125		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-13.433.829,14	-11.960
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzergebnis)	-14.424.189,09	-12.059
14. Jahresfehlbetrag	-16.045.790,98	-38.856
15. Auflösung von Rücklagen	7.472.121,78	35.088
16. Zuweisung zu Rücklagen	-507.990,00	-1.793
17. Jahresverlust	-9.081.659,20	-5.561
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-277.535.551,51	-271.974
19. Bilanzverlust	-286.617.210,71	-277.536



Zusammengefasster Anhang

für das Geschäftsjahr 2020

der Unternehmung

"Wiener Gesundheitsverbund"

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Allgemeine Erläuterungen	1
2.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
2.1.	Anlagevermögen	2
2.2.	Vorräte	5
2.3.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
2.4.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6
2.5.	Rückstellungen	7
2.5.1.	Rückstellungen für Abfertigungen	7
2.5.2.	Pensionsrückstellungen	7
2.5.3.	Sonstigen Rückstellungen	7
2.6.	Verbindlichkeiten	9
3.	Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	10
3.1.	Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz	10
3.1.1.	Anlagevermögen	10
3.1.2.	Umlaufvermögen	12
3.1.3.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14
3.1.4.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	14
3.1.5.	Negatives Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse	14
3.1.6.	Rückstellungen	17
3.1.5.	Verbindlichkeiten	18
3.1.6.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	20
3.2.	Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung	21
3.2.1.	Umsatzerlöse	21
3.2.2.	Sonstige betriebliche Erträge	22
3.2.3.	Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen	23
3.2.4.	Personalaufwand	23
3.2.5.	Abschreibungen	24
3.2.6.	Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen	25
3.2.7.	Finanzergebnis	26
4.	Sonstige Angaben	27
4.1.	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	27
4.2.	Derivative Finanzinstrumente	27
4.3.	Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	28
4.4.	Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	28
4.5.	Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	29
4.6.	Pflichtangaben über Organe	29
4.7.	Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium	31
4.8.	Vorschlag für die Ergebnisverwendung	31

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

1. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 22 des Statuts idgF für die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" (ABl 2000/52 vom 28. Dezember 2000, idgF), im Folgenden kurz "WIGEV" genannt, hat die Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren bzw. DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen, wobei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen sind.

In den zusammengefassten Jahresabschluss wurden folgende Einheiten einbezogen, wobei die Jahresabschlüsse der Teilunternehmungen und der Wiener Städtischen Krankenhäuser auf einen einheitlichen Stichtag aufgestellt werden:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung (TU PWH),
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien bzw. Management und Serviceeinrichtungen (MSE) dienen.

Die Teilunternehmungen des Wiener Gesundheitsverbundes, die WSK sowie die MSE stehen in einem **konzernähnlichen Verhältnis**. Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 189a UGB bestehen nicht, womit keine Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligung vorzunehmen ist. Die zwischen den Teilunternehmungen, der WSK und der MSE bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der Zusammenfassung aufgerechnet. Erträge aus Leistungen innerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes werden mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet. Zwischenergebnisse werden eliminiert, soweit sie von wesentlichem Umfang sind.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der zusammengefasste Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Wiener Gesundheitsverbundes wurde nach den Vorschriften der §§ 244 ff UGB idgF aufgestellt, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert ist. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewandt.

Der zusammengefasste Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wiener Gesundheitsverbundes zu vermitteln, aufgestellt.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmung.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch davon abweichen.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Da mit 1. Jänner 2021 das bis 31. Dezember 2020 verwendete ERP-System abgelöst wird, wurde im Abschlussjahr der Buchungsschluss für Lieferantenrechnungen vorgezogen, offene Verbindlichkeiten zeitnahe zum Stichtag beglichen und nach dem Buchungsschluss zu berücksichtigende Eingangsrechnungen unter den sonstigen Rückstellungen erfasst. Durch die systemumstellungsbedingte Darstellungsänderung sind die beiden Bilanzposten sonstige Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nur bedingt mit dem Vorjahr vergleichbar.

Bei Umgliederungen innerhalb einzelner Positionen des Jahresabschlusses werden die Vorjahreswerte angepasst und bei Wesentlichkeit entsprechend erläutert.

2.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen. Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren bzw. im Einzelfall einer Nutzungsdauer entsprechend der vertraglichen Verpflichtung zwischen 30 und 35 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Abnutzbare Sachanlagen werden um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m²-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren, die Restnutzungsdauer zwischen 1 und 50 Jahren. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde. Im Geschäftsjahr 2020 wurde basierend auf Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung branchenüblicher Abschreibungsquoten die Nutzungsdauer für neu eröffnete Anlagen der Anlagenklasse „Massivbauten“ von 50 auf 40 Jahre herabgesetzt. Die Abschreibungsquoten bereits in Betrieb befindlicher Gebäude sind hiervon nicht betroffen.

Im Rahmen der Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Geriatriekonzeptes werden folgende Standorte geschlossen bzw. umgesiedelt. Die betroffenen Standorte weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2020 in EUR	Buchwert per 31.12.2019 in TEUR
Pflege Floridsdorf-Krankenhausareal	Grundstück Gebäude	1.232.385,92 1.029,56	1.232 6
Geriatriezentrum Klosterneuburg	Grundstück Gebäude	4.695.737,75 315.997,41	4.696 360
Geriatriezentrum St. Andrä	Grundstück Gebäude	423.643,52 69.787,25	424 94
Geriatriezentrum Am Wienerwald	Grundstück Gebäude	47.546.878,65 1.376.621,72	47.547 1.515

Auf Grund der in Vorperioden erfolgten Verkürzung der Nutzungsdauern sind diese Standorte, ausgenommen die Grundstücke und deren Infrastruktur, mit Jahresende 2020 zur Gänze abgeschrieben.

Im Rahmen der Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Geriatriekonzeptes wurde das Areal der ehemaligen Semmelweis Frauenklinik sowie das Areal des ehemaligen Orthopädischen

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Krankenhauses Gersthof im Zuge eines Verwaltungsübereinkommens an die Magistratsabteilung 69 übergeben.

Bezüglich der o.a. Grundstücke ist anzumerken, dass die weitere Verwertung derzeit in Planung ist. Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

Für die folgenden – ebenfalls vom Spitalskonzept betroffenen Standorte – wurden die Buchwerte des Anlagevermögens (Betriebsgebäude und Infrastruktur) auf Grund der im Bilanzerstellungszeitraum noch nicht endgültig vorliegenden Umsetzungentscheidungen nicht angepasst. Diese weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2020 in EUR	Buchwert per 31.12.2019 in TEUR
Klinik Favoriten	Grundstück	31.826.668,02	31.827
	Gebäude	40.532.362,79	43.923
Klinik Hietzing	Grundstück	5.145.150,44	5.145
	Gebäude	74.849.379,99	78.389
Klinik Ottakring	Grundstück	58.624.197,99	58.624
	Gebäude	141.927.040,80	151.355
Klinik Penzing	Grundstück	94.736.879,77	126.557
	Gebäude	70.762.435,14	77.128

Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung des beweglichen Sachanlagevermögens zugrunde gelegt, wobei die Berechnung nach der linearen Abschreibungsmethode erfolgt:

	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

In Einzelfällen, wie im Falle des PPP-Vertrages Radioonkologie in der Klinik Donaustadt, wurde von der planmäßigen Nutzungsdauer für Betriebs- und Geschäftsausstattung abgegangen, die Nutzungsdauer wurde auf die Vertragslaufzeit angepasst.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Für zur Vermietung bestimmte Wäsche und Kleidung der Dienststelle Textilreinigung der MSE und für chirurgische Instrumente in der TU-AKH, in der Klinik Favoriten und in der Klinik Donaustadt der WSK werden im Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB angesetzt.

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2020 wurde die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von EUR 400,00 auf EUR 800,00 ab den 01.01.2020 beschlossen. Um aus unternehmensrechtlicher Sicht die Bilanzkontinuität zu wahren, wird die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von EUR 400,00 im Konzern beibehalten. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgt eine entsprechende Zuschreibung.

2.2. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Der Bestand wurde teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt. Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet. Dabei kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

Reichweite	Abschläge in %
über 24 Monate	100

Das Vorratsvermögen der Apotheken und Küchen wird entsprechend dem jeweiligen Ablauf- und Haltbarkeitsdatum einer gesonderten Bewertung unterworfen.

In der TU AKH werden die Abfassungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Hauptlager in Stationslagern bis zum tatsächlichen Verbrauch zwischengelagert. Die Bestände der Stationslager werden dabei als Festwert geführt, welcher auf Basis einer vollständigen Bestandsaufnahme der Stationslager gebildet und entsprechend der erstmalig zum 31. Dezember 2019 durchgeföhrten

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Zählung neu ermittelt und angepasst wurde. Der Festwert beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 18.219.597,66 (Vorjahr: TEUR 18.220).

Leistungen für Patientinnen und Patienten, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als **noch nicht abrechenbare Leistungen** aktiviert. Die Bewertung erfolgt mit den aus der tatsächlichen Abrechnung ableitbaren Punkten.

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen – ausgenommen jene des Wiener Gesundheitsfonds und Fonds Soziales Wien – und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

Außenstandsdauer	Wertberichtigung in %
bis 2 Jahre	60
2 bis 4 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

Der pauschal ermittelte Einzelwertberichtigungsbetrag nach Altersstruktur beträgt für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EUR 21.440.493,05 (Vorjahr: TEUR 17.190) sowie für die sonstigen Forderungen EUR 82.415,72 (Vorjahr: TEUR 82).

Die Forderungen gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds aus der zum Ende des Bilanzerstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung wurden unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Leistungen, aber noch nicht abgerechneten Leistungspunkte, in Höhe von TEUR 70.147 (Vorjahr: TEUR 66.560) für den stationären Teil sowie in Höhe von TEUR 7.800 (Vorjahr: TEUR 5.910) für den ambulanten Teil abgegrenzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter dieser Position wird auch der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem Wiener Gesundheitsverbund zugerechnet werden ausgewiesen. Der "Kassenstand" wird für den gesamten Wiener Gesundheitsverbund zu den jeweiligen Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,39 % (Vorjahr 0,90 %), herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Pensionsantrittsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr 3,5 %) ausgegangen.

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde für Vertragsbedienstete gemäß §§ 48ff der Vertragsbedienstetenordnung iVm der Besoldungsordnung gebildet.

Alle ab dem 1. Jänner 2005 neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandswirksamen Effekt im Ausmaß von EUR 3.894.331,43.

2.5.2. Pensionsrückstellungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den Wiener Gesundheitsverbund von der Gemeinde Wien "überrechneten Pensionslasten" werden dem Wiener Gesundheitsverbund von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Wiener Gesundheitsverbundes gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

2.5.3. Sonstigen Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht abgezinst.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben** wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,39 % (Vorjahr 0,90 %) herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr: 3,5%) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Beamten wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr detto) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandswirksamen Effekt im Ausmaß von EUR 4.221.044,25.

Den Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter der am 15. August 2018 herausgegebenen Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,39 % (Vorjahr 0,90 %) herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandswirksamen Effekt im Ausmaß von EUR 580.851,86.

Die bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Sozialkapitalrückstellungen zum 1.1.2018 aus der erstmaligen Anwendung der aktualisierten biometrischen Rechnungsgrundlagen (AVÖ 2018-P) ermittelten Unterschiedsbeträge wurden ohne Inanspruchnahme einer Verteilungsoption zur Gänze im Jahr 2018 erfasst.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

2.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem Wiener Gesundheitsverbund zugerechnet werden, wird im Falle eines passivischen Saldos im Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ausgewiesen. Der „Kassenstand“ wird für den gesamten Wiener Gesundheitsverbund zu den Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im zusammengefassten Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die im Anlagenspiegel ersichtlichen Gegenstände des Anlagevermögens werden ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 566.661.580,16 (Vorjahr: TEUR 618.432). Die wesentlichen Veränderungen bei den Abgängen in der Höhe von EUR 51.770.293,66 sind zum einen auf die Schließung der Semmelweis Frauenklinik und die in diesem Zusammenhang erfolgte Übertragung der Grundstücke an die Magistratsabteilung 69 mit Buchwerten in der Höhe von EUR 12.116.378,27 sowie des Orthopädischen Spitals Gersthof in Höhe von EUR 7.767.708,55 zurückzuführen. Zum anderen ist die Übertragung von Grundstücken des ehemaligen Otto-Wagner-Areals an die Magistratsabteilung 49 mit Buchwerten in der Höhe von EUR 31.819.751,29 in der oben angeführten Summe der Abgänge enthalten.

Die Zugänge zu Gebäuden in der Höhe von EUR 53.777.294,52 Mio. betreffen im Wesentlichen mit EUR 5.399.302,72 die Modernisierung der Apotheke, mit EUR 1.894.637,58 die Erstellung einer Gebäude-Leittechnik, sowie mit EUR 1.022.417,21 die Herstellung eines automatischen Transportsystems in der Klinik Donaustadt. Die Zugänge umfassen des Weiteren die Übersiedlung der Abteilungen A und B des Neurologischen Zentrums Rosenhügel in den Pavillon 8 mit Anschaffungskosten in der Höhe von EUR 1.225.854,50. Zur langfristigen Erhaltung der Leistungsfähigkeit des AKH Wien gab es auch 2020 eine rege Bautätigkeit im Rahmen der Umsetzung des baulichen Masterplans / Rahmenbauvertrags (RBV). Zu den größten umgesetzten Meilenseinen des Rahmenbauvertrags im Jahr 2020 gehört der Neubau der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Zugängen von EUR 17.791.109,43 und die Erneuerung der Produktionsküche mit Zugängen von EUR 14.536.977,92.

In den Abgängen von Betriebsgebäuden in der Höhe von EUR 74.241.127,20 ist die Auflösung einer im Geschäftsjahr 2019 gebildeten und in weiterer Folge nicht mehr erforderlichen Rückstellung im Zusammenhang mit der Errichtung der Klinik Floridsdorf in Höhe von EUR 26.000.000,00 enthalten. Des Weiteren ist die im Zuge eines Verwaltungsübereinkommens mit der Magistratsabteilung 69 erfolgte Übertragung von Gebäuden der ehemaligen Semmelweis Frauenklinik mit historischen Anschaffungskosten von EUR 7.276.769,90 in den Abgängen erfasst. Im Zuge des Rahmenbauvertrages wird in den kommenden Jahren ein neues Forschungsgebäude am AKH-Areal errichtet. Dafür wurde im Geschäftsjahr 2020 der bereits

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

stillgelegte Bauteil 83 (ehem. I. Med.) abgerissen und die historischen Anschaffungskosten in der Höhe von EUR 35.154.912,73 aus der Anlagenbuchhaltung ausgeschieden.

Auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses mit Wirksamkeit 1. Juli 2018 wurde die Zentralisierung der IT-Abteilungen der Stadt Wien in einer eigenen Magistratsabteilung MA 01 – Wien Digital in die Wege geleitet. Um die geplanten Synergieeffekte erzielen zu können wurde die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Anlagevermögen der MA 14, der KAV-IT sowie der AKH-IT in das Anlagevermögen der MA 01 – Wien Digital beschlossen. Die Übertragung des IT-Anlagevermögens des AKH, welche mit einem deutlichen Anstieg bei den Abgängen von Anschaffungskosten einherging, erfolgte mit Stichtag 1. Jänner 2020. Dem Buchwertabgang steht in gleicher Höhe ein Ertrag aus der Auflösung der erhaltenen Investitionskostenzuschüsse gegenüber, womit der Vorgang erfolgsneutral ist.

Die im Posten Anlagen in Bau abgegangen Buchwerte betragen EUR 2.439.883,98. Darin enthalten sind Buchwertabgänge in Höhe von EUR 1.016.695,15. Diese betrafen Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren zum Neubau der Pflege Liesing. Mangels Zurechenbarkeit zu den Anschaffungskosten des Neubaus wurden diese Kosten aus dem Anlagevermögen ausgeschieden.

Der Anstieg im Posten Anlagen in Bau auf einen Stand von EUR 167.685.470,78 (Vorjahr: TEUR 113.748) umfasst im Wesentlichen den in Umsetzung befindlichen Rahmenbauvertrag und die damit einhergehende, verstärkte Bautätigkeit im Allgemeinen Krankenhaus. Unter den Anlagen in Bau sowie geleisteten Anzahlungen zum Sachanlagevermögen ist unter anderem auch das Projekt „One.ERP“ mit einem Buchwert in Höhe von EUR 26.708.299,75 abgebildet. In dieser Position sind Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen für den Leistungszeitraum 2020 in der Höhe von EUR 4.775.000,18 enthalten. Das genannte Projekt beinhaltet neben Sachanlagen auch das entsprechende immaterielle Anlagevermögen. Nach erfolgter Umsetzung des Projektes wird im Rahmen der Inbetriebnahme per 1.1.2021 eine genaue Zuordnung zu den jeweils betroffenen Anlagenklassen vorgenommen werden.

Der Festwert für chirurgische Instrumente beträgt per 31. Dezember 2020 EUR 13.133.703,41 (2019: TEUR 13.134).

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen betreffen den 49 %igen Anteil an der Wiener Dialyse Zentrum GmbH, Wien; das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00 mit einem Zugang von EUR 154.770,00, die Beteiligung an der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit einem 10%igen Anteil am Stammkapital von EUR 36.336,00 sowie Beteiligung an der Projektentwicklungs- und BaumanagementGmbH mit EUR 2.035.000,00.

Den Buchwertabgängen stehen in gleicher Höhe Auflösungen von Investitionskostenzuschüssen gegenüber, sodass sich daraus insgesamt keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.1.2. Umlaufvermögen

Die **Vorräte** stellen sich wie folgt dar:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
Medizinische Vorräte und Nicht-medizinische Vorräte	116.560.804,99	30.789
Lager für Gegenstände der Technischen Betriebsführung des AKH (TBV Lager)	11.260.045,08	11.269
Festwert Stationslager des AKH	18.219.597,66	18.220
Bruttowerte	146.040.447,73	60.277
ab: Abwertung TBV Lager	-10.489.759,43	-10.490
Abwertung übrige Vorräte	-19.608.024,39	-1.686
	115.942.663,91	48.102
Noch nicht abrechenbare Leistungen		
Überlieger	27.105.590,45	36.059
Geleistete Anzahlungen	281.023,60	3.459
	143.329.277,96	87.620

Die Steigerung der medizinischen und nicht-medizinischen Vorräte ist auf die Lagerhaltung u.a. von Arzneimitteln, Reagenzien und Testmaterialien, Schutzmasken, Schutzbekleidung im Zuge der COVID-19 Pandemie zurückzuführen.

Die Abwertung der übrigen Vorräte ist vor allem auf die Abwertung des Pandemielagers zurückzuführen, da hier die ursprünglichen Einkaufspreise mit den aktuellen Einkaufspreisen verglichen wurden und eine rd. 25 %ige Abwertung vorgenommen wurde.

Die Ermittlung des Festwertes der nicht bestandsgeführten Zwischenlager für medizinisches und sonstiges Verbrauchsmaterial wurde im Vorjahr durchgeführt. Die nächste Zählung des Festwertes erfolgt im Jahr 2024.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen beinhalten jene Leistungen, die bis zum Bilanzstichtag an Patientinnen und Patienten erbracht wurden, die erst nach dem Bilanzstichtag entlassen werden.

Die Anzahlungen wurden u.a. im Zuge des PPP Projektes Radiononkologie Klinik Donaustadt/Klinik Hietzing geleistet.

In den **Forderungen aus Leistungen** sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem WGF aus der Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen und Forderungen gegenüber dem

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Fonds Soziales Wien aus der Pflegeentgelt- und Procuratio-Verrechnung enthalten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen WGF	305.967.477,96	306.315
Forderungen Fonds Soziales Wien	45.814.160,03	43.085
Übrige Forderungen aus Leistungen	53.096.558,77	55.010
	404.878.196,76	404.410
ab: Einzelwertberichtigung	-2.725.054,57	-6.399
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung entsprechend der Altersstruktur	-21.440.493,05	-17.190
	380.712.649,14	380.821

In den Einzelwertberichtigungen ist die Wertberichtigung einer strittigen Forderung im Ausmaß von rd. EUR 2,7 Mio. enthalten, deren Höhe aufgrund eines Vergleichsangebotes ermittelt wurde.

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	36.248.356,38	25.298
Forderungen aus Zuschüssen	68.038.296,34	23.720
Forderungen gegenüber der Medizinischen Universität Wien	12.702.432,41	9.285
Forderungen gegenüber VAMED-KMB Krankenhaus- management und Betriebsführungsges.m.b.H.	142.657.460,09	102.522
Noch nicht verrechnete Investitionszuschüsse	56.614.485,11	30.881
Forderung an Fonds Soziales Wien aus Durchrechnung 2020/2019	0,00	8.626
Übrige	12.895.948,21	8.265
	329.156.978,54	208.597
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung	-82.415,72	-82
	329.074.562,82	208.514

Die Erhöhung der Forderungen aus der Steuerverrechnung ergibt sich aus der Ausgliederung der IKT Abteilung des Wiener Gesundheitsverbundes, die im Zahlenwerk des Jahres 2019 zu einer erhöhten Zahllast im Jahre 2019 geführt hat und durch Saldierung mit dem Guthaben zu einer geringeren Forderung geführt hat.

Die Forderung aus Zuschüssen über EUR 68.038.296,34 (Vorjahr TEUR: 23.720) resultiert aus noch offenen Zuschüssen seitens der Stadt Wien an den Wiener Gesundheitsverbund aus dem Jahre 2020, wobei der genannte Betrag auch Mittel aus dem Zweckzuschussgesetz in Höhe von EUR 56.745.618,31 beinhaltet.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die noch nicht verrechneten Investitionskostenzuschüsse betreffen noch in Umsetzung befindliche Projekte und umfassen noch nicht verrechnete Investitionskostenzuschüsse an die Gemeinde Wien sowie an den Bund und die MUW. Der hohe Anstieg zum Vorjahr ist primär durch die verstärkte Mittelbereitstellung an die VKMB für die Projektumsetzungen im Zusammenhang mit dem Rahmenbauvertrag verursacht.

Beginnend mit dem Jahr 2020 werden die seit dem Jahr 2012 nur teilgeförderten „AltkundInnen“ nunmehr ebenfalls auf Basis der kostendeckend ermittelten Preise im Rahmen einer ergänzenden Subjektförderung der TU PWH seitens des FSW abgegolten. Da im Jahr 2020 somit die Aufenthalte aller Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeeinrichtungen auf Grundlage der kostendeckend ermittelten Preise aus Fördermittel des FSW dem Wiener Gesundheitsverbund abgegolten werden, ist die Notwendigkeit einer Jahresdurch- und Endabrechnung mit dem FSW nicht mehr gegeben.

Die sonstigen Forderungen betreffen mit EUR 80.766.441,79 (Vorjahr: TEUR 59.275) Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

3.1.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist einen Gesamtstand von EUR 233.516.123,89 (Vorjahr: TEUR 483.646) auf.

Zur Finanzierung des Rahmenbauvertrages wurde von der TU AKH ein eigenes Bankkonto eröffnet, das von der Stadt Wien dotiert wird. Der Kontostand wird in Höhe von EUR 85.142.398,94 (Vorjahr: TEUR 69.972) als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen, welches im obigen Gesamtstand inkludiert ist.

3.1.4. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 3.602.170,99 (Vorjahr TEUR 3.815) umfassen im Wesentlichen EUR 3.275.506,61 als Vorauszahlung an die Fernwärme Wien GmbH, Wien, zur Errichtung der Fernkältezentrale in der Klinik Floridsdorf.

3.1.5. Negatives Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Wiener Gesundheitsverbund weist zum 31. Dezember 2020 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 409.990.499,58 (Vorjahr: Eigenkapital TEUR 393.945) aus. Unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten, dass eine Überschuldung aufgrund folgender Umstände nicht vorliegt:

Die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die Entwicklung der **Rücklagen** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2020	9.037.631,21
Verwendung für Betriebsaufwendungen	-7.472.121,78
Zugang zur Verwendung für Betriebsaufwendungen	507.990,00
Stand am 31. Dezember 2020	<u>2.073.499,43</u>

Die finanziellen Erfordernisse aus der Investitionstätigkeit und die Mittel für den laufenden Betrieb der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ werden im Rahmen der jährlichen Voranschläge der Gemeinde Wien berücksichtigt und stehen im Rahmen des Globalbudgets der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zur Verfügung.

Neben der Gemeinde Wien erfolgt die Finanzierung durch den Wiener Gesundheitsfonds (WGF) sowie für die TU AKH zusätzlich durch den Bund und die Medizinische Universität Wien.

Mit 27. Jänner 2016 wurden zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien eine Vereinbarung über die Finanzierung des beweglichen Anlagevermögens mit einer Laufzeit bis 2024 sowie ein Rahmenbauvertrag mit einer Laufzeit bis 2030 abgeschlossen. Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung vom 27. Jänner 2016 wurden auch Ausgleichszahlungen der Republik Österreich zum laufenden **Klinischen Mehraufwand** für die Jahre 2016 bis 2024 festgelegt.

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionszuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Zuschüsse des Jahres 2020 werden ergebnisneutral im Sonderposten für Investitionszuschüsse erfasst. Die noch nicht verwendeten Investitionszuschüsse werden in der Position „noch verfügbare Investitionszuschüsse“ ausgewiesen. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen werden in den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände, geringwertiger Vermögensgegenstände sowie der Investitionen in Vermögensgegenstände, die vom Festwert erfasst sind), den Buchwertabgängen und den infolge kameraler Ermittlung resultierenden Unterschiedsbeträgen. Soweit seitens der Medizinischen Universität Wien gemäß § 55 Z 1 KAKuG Kostenersätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben ("paktierte Investitionen") geleistet werden, werden diese als Investitionszuschuss zum Anlagevermögen zunächst erfolgsneutral verbucht und korrespondierend zu den Abschreibungen der bezuschussten Anlagen über die Nutzungsdauer verteilt ertragswirksam aufgelöst.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die Entwicklung der **Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2020			4.223.944.842,95
Auflösung			
Abschreibungen lt. Anlagenpiegel	286.629.928,72		
abzüglich Geringwertige Vermögensgegenstände	-18.080.773,75		
abzüglich Abschreibungen für fremdfinanzierte Anlagen	<u>-10.771.136,33</u>	-257.778.018,64	
abzüglich Buchwertabgänge	64.018.467,43		
außerordentliche Auflösung IKZ	957.520,73		
Unterschiedsbeträge infolge kameraler Ermittlung	<u>-2.196.737,47</u>	<u>-62.779.250,69</u>	-320.557.269,33
Auflösung Vst-Übertrag (sonstige Erträge)			
Umwidmung aus den noch verfügbaren Investitionszuschüssen			60.205.307,92
Zugänge			
IKZ Gemeinde Wien	148.104.731,94		
IKZ WGF	35.000.000,00	183.104.731,94	
Übrige (Bund, MUW,sonstige Finanzierung)		62.885.623,17	
Rückzahlung IKZ WGF		<u>-1.882.962,10</u>	
Stand am 31. Dezember 2020			<u>4.207.700.274,55</u>

Die Sonstige Finanzierung umfasst im Wesentlichen Finanzierungen durch den Bund und die Medizinische Universität betreffend der TU AKH.

Die Rückzahlung bereits gewährter Zuschüsse des Wiener Gesundheitsfonds in Höhe von EUR 1.882.962,10 resultiert aus Projektverschiebungen. Da mit der Gewährung von Investitionszuschüssen auch ein Umsetzungszeitraum definiert ist und dieser durch Umplanungen bzw. Projektänderungen nicht eingehalten werden konnte, musste der Zuschuss zurückbezahlt werden.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die Entwicklung der **noch verfügbaren Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2020	491.864.450,93
Umwidmung zur Verwendung für Investitionen	<u>-60.205.307,92</u>
Stand am 31. Dezember 2020	<u>431.659.143,01</u>

Unter den noch verfügbaren Investitionszuschüssen werden bereits erhaltene Finanzierungsmittel ausgewiesen, die im Berichtsjahr noch nicht für Investitionen verwendet wurden, wobei aber weiterhin von einer widmungsgemäßen Verwendung auszugehen ist.

3.1.4. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2020 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2020 EUR
<i>Andere personalbezogene Rückstellungen</i>					
Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben					
Jubiläumsgelder	207.005.600,00	192.893.161,95	0,00	224.471.800,00	224.471.800,00
Treuebelohnung BeamInnen	46.938.325,96	749.025,96	0,00	0,00	46.189.300,00
Nachträgliche Gehaltsbestandteile	7.742.262,00	0,00	0,00	43.003.700,00	43.003.700,00
Sondermittelbedienstete	484.803.749,91	237.979.025,96	0,00	272.024.940,05	518.849.664,00
<i>Übrige Rückstellungen</i>					
Ausstehende Eingangsrechnungen					
für Investitionen	153.682.823,21	100.110.443,53	27.980.294,46	49.246.709,16	74.838.794,38
für laufende Aufwendungen	25.220.277,69	24.216.408,56	1.003.869,13	75.063.388,91	75.063.388,91
Schadenersatz	7.901.300,00	4.685.100,00	782.700,00	6.116.178,98	8.549.678,98
drohende Verluste	1.244.811,07	1.244.811,07	0,00	0,00	0,00
Renten	26.105.000,00	1.608.276,73	1.970.594,97	3.532.871,70	26.059.000,00
Steuerliche Außenprüfung	4.245.796,77	4.245.796,77	0,00	0,00	0,00
Abbruchkosten	2.703.372,43	1.715.498,19	0,00	0,00	987.874,24
Sonstige	5.720.109,46	1.737.855,27	1.830.126,18	1.435.746,73	3.587.874,74
	226.823.490,63	140.727.377,81	32.563.715,61	135.554.214,04	189.086.611,25
	711.627.240,54	378.706.403,77	32.563.715,61	407.579.154,09	707.936.275,25

Mit der Rückstellung für variable, nachträgliche Gehaltsbestandteile wird für Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen, Nebengebühren und für die rückwirkende Anerkennung von Vordienstzeiten vorgesorgt. Gehaltsnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

Bei den Sondermittelbediensteten handelt es sich um bei der Medizinischen Universität Wien angestellte Dienstnehmer. Diese Beschäftigten sind daher rechtlich nicht als Dienstnehmer der TU AKH einzustufen. Allerdings sind die damit im Zusammenhang stehenden Personalkosten von der TU AKH zu ersetzen.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Der Verbrauch bzw. die Auflösung der Rückstellungen für Schadenersatz ergibt sich durch den Abschluss, die Ablehnung oder gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche von Verfahren bei Patientenentschädigungen.

Die Rückstellung für Renten betreffen Vorsorgen für Zahlungsverpflichtungen aus rechtskräftig festgestellten Haftungsansprüchen.

Die Rückstellung aus drohenden Verlusten und aus der steuerlichen Außenprüfung wurde zur Gänze in Anspruch genommen.

Durch eine Verzögerung im Behördenverfahren kann die Rückstellung für Abbruchkosten erst 2021 im vollen Ausmaß verwendet werden.

3.1.5. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Darlehen für den Neubau der Klinik Floridsdorf	244.240.386,51	256.072
Darlehen für den Neubau der Pflege Liesing	13.160.921,20	13.935
Darlehen für den Neubau der Pflege Baumgarten	13.236.441,84	14.794
Darlehen für den Neubau der Pflege Donaustadt	17.673.919,71	19.505
	288.311.669,26	304.306

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	122.138.520,06	15.791
Verbindlichkeiten aus PPP Verträgen	81.854.347,26	84.547
Verbindlichkeiten aus Wohnbauförderungsdarlehen	34.593.616,66	34.702
Übrige	9.319.685,93	17.727
	247.906.169,91	152.767

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode dar und werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem Wiener Gesundheitsverbundes verrechnet. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem mit einem vorgezogenen Zahlungsstopp hinsichtlich des Umstieges auf One.ERP zu begründen.

Bei den Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen handelt es sich im Wesentlichen um das Projekt Radioonkologie Klinik Donaustadt/Klinik Hietzing. Im Jahre 2017 wurde der Barwert für die Errichtung des Gebäudes mit zwei Linearbeschleunigern am Standort Klinik Hietzing eingebucht.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 126.222.438,57 (Vorjahr: TEUR 25.802) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	203.162.034,27	223.863.006,53
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.098,04	11.098,04
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>98.989.623,07</u>	<u>104.507.224,16</u>
	<u>302.162.755,38</u>	<u>328.381.328,73</u>

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Pfandrechte auf Liegenschaften	44.071.282,75
<i>Vorjahr:</i>		<u>48.233.850,96</u>
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	34.593.616,66
<i>Vorjahr:</i>		<u>34.702.059,76</u>
		<u>78.664.899,41</u>
<i>Vorjahr:</i>		<u>82.935.910,72</u>

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.1.6. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Vorauszahlung Baukostenzins 1130, Joseph Lister Gasse	17.433.270,19	17.615
Vorauszahlung Baukostenzins „OWS Bauplätze A1,A3“	3.942.560,87	0
Vorauszahlung MA34	361.133,33	416
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.726.103,33	695
	23.463.067,72	18.726

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 17.433.270,19 betrifft eine Vorauszahlung des Bauzinses des Objektes Joseph Lister Gasse, die um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 182.070,71 zu reduzieren ist. Die Übergabe des Objektes hat im Jahre 2017 stattgefunden.

Im Jahre 2020 vertraglich neu hinzugekommen sind Bauzinsvorauszahlungen für Bauplätze am Areal der Klinik Penzing.

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 361.133,33 (Vorjahr: TEUR 416) betrifft eine Vorauszahlung der Nutzungsentgelte der Magistratsabteilung 34 zur Generalsanierung des Pav.I. in der Pflege Baumgarten. Die Rechnungsabgrenzung ist um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 54.440,00 zu reduzieren.

Der in den „sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesene Betrag betrifft Erträge in der Folgeperiode.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2020 EUR	2019 TEUR
Leistungserlöse		
WGF-Leistungsabgeltung für stationäre Versorgung	1.312.075.340,96	1.316.174
WGF-Abgeltung	351.200.000,00	344.300
Pflegeentgelte - Fonds Soziales Wien	270.076.288,65	247.671
Sonstige Erlöse – Fonds Soziales Wien	3.332.793,86	3.611
WGF-Leistungsabgeltung für ambulante Versorgung	117.486.741,95	124.247
Sonstige stationäre Leistungserlöse	54.207.701,90	66.911
Ausgleichszahlung „Abschaffung der Selbstträgerschaft“	16.937.792,88	16.938
Sonstige ambulante Leistungserlöse	20.680.191,47	17.840
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	9.568.316,88	11.966
Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung	5.819.436,21	7.279
Erlöse aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen	5.514.889,68	5.500
Erlöse aus Angestelltenkost	3.909.563,21	5.058
Erlöse aus Überlassung von MitarbeiterInnen	807.656,19	1.680
Übrige	<u>22.559.590,67</u>	<u>16.659</u>
	2.194.176.304,51	2.185.834
Betriebskostenersätze	1.059.463.305,89	823.333
Klinischer Mehraufwand	<u>36.363.636,36</u>	<u>36.364</u>
	<u>3.290.003.246,76</u>	<u>3.045.531</u>

Die WGF-Erlöse aus der stationären und ambulanten Versorgung beinhalten das Ergebnis der vorläufigen Abrechnung mit dem WGF unter Berücksichtigung der rechnerischen Abgrenzung für die vom WGF durchgeführten Zwischen- und Endabrechnung.

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2020 sind aperiodische Erträge aus der WGF-Abrechnung 2019 in Höhe von EUR 28.098.418,67 (Vorjahr: TEUR 12.873) enthalten.

Beginnend mit dem Jahr 2020 werden die seit dem Jahr 2012 nur teilgeförderten „AltkundInnen“ nunmehr ebenfalls auf Basis der kostendeckend ermittelten Preise im Rahmen einer ergänzenden Subjektförderung der TU PWH seitens des FSW abgerechnet.

Der Rückgang der Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, aus Parkraumbewirtschaftung sowie Angestelltenkost ist mit dem teilweisen Aussetzen der Vorschreibung im Laufe der Corona-Krise zurückzuführen.

Die Erträge aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen wurden aus der Belieferung externer Krankenanstalten erzielt.

Die Steigerung der Position „übrige“ ist mit Einmaleffekten wie z.B. mit Kaufpreisnachforderungen aus dem Verkauf von Liegenschaftsteilen in Vorjahren zurückzuführen.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die Position „Betriebskostenersätze“ beinhaltet ab 2019 auch anteilige Mittel aus dem Investitionskostenzuschuss, die zur Abdeckung des Schuldendienstes (Tilgungen, Zinsen und Gebühren) aus bereits bestehenden investitionsbezogenen Finanzierungen dienen. Der Ersatz aus diesem Titel beträgt EUR 26.913.088,35 (Vorjahr: TEUR 26.979) und steht überwiegend mit der Finanzierung der Klinik Floridsdorf sowie der Pflege Donaustadt, Leopoldstadt und Meidling in Zusammenhang.

In dieser Position sind auch EUR 56.745.618,31 aus Mitteln enthalten, die der Bund im Wege des Zweckzuschussgesetzes für Schutzausrüstungen für den Abrechnungszeitraum März bis Mai 2020 anerkannt hat.

3.2.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die **Übrigen betrieblichen Erträge** umfassen:

	2020 EUR	2019 TEUR
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz	269.489.462,07	226.729
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	140.838.200,00	139.720
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	10.965.675,55	10.898
Erträge aus Auflösung von passivierten Aufwandszuschüssen und anderen Abgrenzungen	591.958,51	10.152
Sonstige	29.193.568,36	13.451
	451.078.864,49	400.950

In den übrigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen mit EUR 269.489.462,07 (Vorjahr: TEUR 226.729) die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und der Ersatz angelasteter Kosten zentraler Dienststellen sowie Kosten der MA 6 mit EUR 151.803.875,55 (Vorjahr: TEUR 150.618) enthalten.

Die Erträge aus der Auflösung von Aufwandszuschüssen dienten zur ertragswirksamen Abdeckung der Aufwändungen im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen.

In der Position „Übrige“ sind u.a. Versicherungsvergleichszahlungen für Bauschäden im Zuge des Neubaues der Klinik Floridsdorf in Höhe von EUR 3.900.000,00 sowie Ersätze nach dem Epidemiegesetz enthalten.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 EUR	2019 TEUR
Materialaufwand		
Medizinischer Materialaufwand	510.143.967,16	473.849
Lebensmittel und Speisenzulieferung von Externen	24.341.678,51	25.426
Sonstiger Materialaufwand	<u>96.379.072,59</u>	<u>26.992</u>
	<u>630.864.718,26</u>	<u>526.267</u>
Bezogene Leistungen		
Aufwendungen für Energie	59.014.760,00	59.386
Aufwendungen für medizinische Untersuchungen	<u>16.507.339,06</u>	<u>12.130</u>
	<u>75.522.099,06</u>	<u>71.516</u>

Die Steigerung der Aufwendungen für den Medizinischen Materialaufwand sowie im sonstigen Materialaufwand ist im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie zu sehen. Die Mehraufwendungen sind vor allem auf Schutzbekleidung, Masken, Handschuhe und Reagenzien zurückzuführen aber auch auf Pharmazeutische Mittel im Zuge der COVID-19 Pandemie. Weitere Aufwandssteigerungen sind im onkologischen und herzchirurgischen Bereich zu verzeichnen.

Die Veränderung bei den Aufwendungen für medizinische Untersuchungen ist auf die durchgeführten Labortestungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuge der Pandemie zurückzuführen.

3.2.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt EUR 2.261.317.205,85 (Vorjahr: TEUR 2.165.731), dies entspricht einer Steigerung um 4,4 % (Vorjahr: 5,0 %). Der Mehraufwand resultiert aus den höheren Gehaltskosten in Zusammenhang mit dem Gehaltsabschluss für 2020. Wesentliche Erhöhungsfaktoren sind auch einerseits der im Abschlussjahr um ca. EUR 37,3 Mio. höhere Dotierungsbedarf im Rahmen der Verbuchung der Personalrückstellungen, andererseits stieg die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 480 auf 30.934.

Inbesonders ist in der Rückstellung für Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben nachstehende Änderung in den Löhnen und Gehältern enthalten:

	2020 EUR	2019 EUR
Löhne	3.577.300,00	429.400,00
Gehälter	<u>13.888.900,00</u>	<u>3.221.800,00</u>
	<u>17.466.200,00</u>	<u>3.651.200,00</u>

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 11.560.750,82 (Vorjahr: TEUR 9.928) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

3.2.5. Abschreibungen

Im Jahr 2020 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt (Vorjahr: TEUR 40).

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.2.6. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 EUR	2019 TEUR
Steuern		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	275.300.186,50	243.548
Sonstige Steuern und Abgaben	3.514.967,16	4.349
	278.815.153,66	247.897
Übrige		
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	140.838.200,00	139.721
EDV Leistungen	133.963.029,36	105.255
Leistungsentgelte für Technische Betriebsführung	106.649.267,11	101.160
Fremdreinigung	69.343.927,63	62.154
Instandhaltungen und Wartungsverträge	66.277.026,54	65.679
Abgang von Anlagevermögen	54.434.883,84	11.427
Transferzahlungen (St. Anna Kinderspital)	48.595.900,00	47.428
Personalbereitstellung und Bewachung	38.733.286,32	29.671
Sonstige Mietaufwendungen	35.331.579,94	39.970
Forderungsabschreibungen sowie Dotierung		
Einzelwertberichtigung und pauschale		
Einzelwertberichtigung	19.106.199,98	16.600
Transferzahlung FH Campus	16.346.020,09	15.368
Facility Services	14.177.367,23	14.537
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	13.960.516,02	13.944
Aufwendungen für Leistungen von Einzelpersonen und		
Sondermittelbediensteten	13.583.505,15	12.882
Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen	13.341.123,50	20.294
Mietwäsche und Wäschereinigung	12.159.378,00	11.173
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	11.562.153,58	21.028
Angelasteter Kostenersatz MA 6	10.965.675,54	10.898
Sterilgutversorgung	9.380.470,95	10.523
Anteilige Kostenersätze für betrieb.Aufwendungen	8.920.524,47	12.554
Transporte	8.360.269,21	6.459
Entschädigungen für Pflegeschüler	6.389.141,19	6.254
Versicherungen	4.773.048,20	4.667
Kostenersätze MA 68	3.158.925,13	3.030
Aus- und Fortbildungsaufwand	3.087.186,42	3.767
Transferzahlungen Dialyse GmbH	2.281.208,10	1.449
Dotation/Verbrauch Rückstellungen für Renten	1.924.594,97	10.124
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	1.525.268,74	328
Reiseaufwand	1.523.567,04	2.193
Zahlungen an Zivildiener	573.998,64	217
Steueraufwendungen aus Vorperioden	0,00	15.833
Sonstige	39.497.153,17	28.921
	910.764.396,06	845.508

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die Aufwände der EDV-Leistungen beinhalten - gegenüber dem Übergangsjahr 2019 – sämtliche Aufwände der MA 01 – Wien Digital, die mit den kalkulierten Preisen dem Wiener Gesundheitsverbund in Rechnung gestellt werden.

Der Aufwand für Fremdreinigung erhöhte sich durch die Inbetriebnahme der Klinik Floridsdorf, aber auch durch zusätzliche Maßnahmen im Zuge der COVID-19 Pandemie.

Bei den Buchwertabgängen im Anlagevermögen handelt es sich im Wesentlichen um den Abgang der ehemaligen Semmelweis Frauenklinik, des Orthopädischen Krankenhauses Gersthof im Zuge eines Verwaltungsübereinkommens mit der Magistratsabteilung 69 sowie um die Übertragung von Grundstücken an die Magistratsabteilung 49 am Areal der Klinik Penzing.

Der Rückgang bei den Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand ist u.a. auf die geringere Inanspruchnahme im Bereich der wirtschaftlichen, technischen Beratungen zurückzuführen.

Die Leistungen an den FH Campus sind durch die Erhöhung der Schüleranzahl und somit weiterer Studiengänge und den damit erforderlichen Zahlungen zu begründen.

Die Veränderung der Forderungsabschreibungen ist mit der Dotation einer strittigen Forderung in Höhe von rd. EUR 2,7 Mio. zu begründen.

Die Veränderung bei den Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen ist auf das Aussetzen der Kooperationen im Zuge der Pandemie zurückzuführen.

Die Steigerung in der Position „Sonstige“ ist u.a. auf erhöhte Dotationsen von Rückstellungen zurückzuführen.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen und auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betreffen Aufwendungen für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses (einschließlich der einbezogenen Abschlüsse) in Höhe von EUR 135.400,00 (Vorjahr: TEUR 180) lt. den Prüfungsverträgen für 2020 sowie EUR 12.000,00 für sonstige prüfungsnahe Dienstleistungen.

3.2.7. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2020 EUR	2019 TEUR
Zinsenerträge aus Festgeldern	7.384,05	23
Sonstige Zinsenerträge	3.296,02	3
	10.680,07	26
 Zinsenaufwand für fremdfinanzierte Investitionen	-10.810.405,60	-11.359
Abschreibung von Finanzanlagen	-1.001.040,02	-125
Sonstiger Zinsenaufwand	-2.623.423,54	-601
	-14.434.869,16	-12.085
	<u>-14.424.189,09</u>	<u>-12.059</u>

4. Sonstige Angaben

4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 bestehen folgende wesentliche Verpflichtungen aus Großinvestitionen für das Folgejahr:

	Geplante Gesamt- investitions- kosten EUR	Bestellobligo EUR
Projekte in Bauvorbereitung und Planung		
Allgemeines Krankenhaus		
Rahmenbauvertrag	820.800.000,00 820.800.000,00	73.200.000,00 73.200.000,00

4.2. Derivative Finanzinstrumente

Der Wiener Gesundheitsverbund hat wie im Vorjahr auch in der Berichtsperiode keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen wesentlichen Mietverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	2020		2019	
	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR	des folgenden Geschäftsjahrs TEUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre TEUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen				
Pflege Innenstadt	2.932.600,00	14.663.000,00	2.978	14.443
Pflege Rudolfsheim-Fünfhaus	2.792.000,00	13.960.000,00	2.799	13.995
Pflege Simmering	1.789.800,00	8.949.000,00	1.785	8.928
Pflege Leopoldstadt	1.697.900,00	8.489.500,00	1.649	8.243
Pflege Meidling	1.499.500,00	7.497.500,00	1.519	7.595
Klinik Favoriten				
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 2	2.924.300,00	15.525.100,00	2.839	7.269
Klinik Ottakring				
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 1	3.926.400,00	19.752.000,00	3.646	19.358
Medizinische Geräte und Instrumente in Krankenanstalten	3.424.400,00	11.274.700,00	5.882	20.134
Antidekubitussysteme in diversen Kliniken und Pflegewohnhäusern	2.908.100,00	13.517.200,00	3.366	15.792
Sonstige Mietverträge und Mietwäsche	25.328.300,00	124.451.500,00	24.006	118.768
Mietverträge der TU AKH	4.202.000,00	18.501.600,00	4.967	20.489
	53.425.300,00	256.581.100,00	55.436	255.014

Aus der mit der MA 01 - Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von Serviceentgelten in Höhe von EUR 141,9 Mio. ausgegangen.

4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Abschluss sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die im Abschluss nicht angemessen berücksichtigt wurden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung gesamthaft nicht abschätzbar. Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf im Personalaufwand, im medizinischen und nichtmedizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen (Security) und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Es wurden bereits Richtlinien zur Dokumentation und Erfassung der durch den Coronavirus verursachten Kosten festgelegt, damit diese Kosten gegenüber dem Bund geltend gemacht werden können. Eine Benennung der gesamten Kosten ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht möglich. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des Wiener Gesundheitsverbundes.

Im Projekt One.ERP wurde der Go-Live 2020 finalisiert. Aufgrund der COVID-19 Maßnahmen und der betrieblichen Einschränkungen konnten im Rahmen der Ausrollung 2020 unter anderem Tests und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden. Es musste daher eine

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Reorganisation des Projektes One.ERP initiiert werden, in der die Meilensteine der Ausrollung neu geplant wurden. Der Go-Live wurde mit 01.01.2021 umgesetzt. Im Jahr 2021 steht aufgrund des neu ausgerollten ERP Systems die Vereinheitlichung der betriebswirtschaftlichen Prozesse im gesamten Wiener Gesundheitsverbund im Vordergrund.

Ende November 2020 wurde die Errichtung der Wiener Gesundheitsverbund PPE (Personal Protective Equipment) Beschaffung GmbH beantragt, wobei die Beteiligung in Höhe von EUR 35.000,00 erst im Jahr 2021 im Anlagevermögen aktiviert wird.

4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche **Zahl der ArbeitnehmerInnen**, gegliedert nach Beschäftigungsgruppen, beträgt:

	2020	2019
BeamtenInnen in handwerklicher Verwendung	651	696
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	4.093	4.374
BeamtenInnen	4.868	5.154
Vertragsbedienstete	<u>21.322</u>	<u>20.230</u>
	<u><u>30.934</u></u>	<u><u>30.454</u></u>

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2020 27.155,2 Vollzeitäquivalente beschäftigt.

4.6. Pflichtangaben über Organe

Die **Organe** der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund stellen sich gemäß §§ 3ff des Statuts wie folgt dar:

1. Gemeinderat
2. Stadtsenat
3. für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)
4. Bürgermeister
5. für die Unternehmung zuständiger amtsführender Stadtrat
6. Magistratsdirektor
7. Generaldirektorin und die DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen

Die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, vom zuständigen amtsführenden Stadtrat sowie von der Generaldirektorin **nach außen vertreten**. Der Generaldirektorin-Stellvertreter, die Direktorinnen und Direktoren der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die oben Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund derer eine grunbücherliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder vom zuständigen amtsführenden Stadtrat oder von der Generaldirektorin oder von den Direktorinnen und Direktoren der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für seinen bzw. ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Gemäß § 22 des Statuts idgF sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht von der Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren und Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

DI Herwig Wetzlinger
Generaldirektorin-Stellvertreter – CFO
Direktor der TU AKH

Dr. Michael Binder
Medizinischer Direktor – CMO

Drⁱⁿ. Susanne Drapalik (bis 31. 3. 2020)

Oberin Gabriele Thür MBA (1. 4. 2020 bis 30. 9. 2020)
Direktorin der TU PWH

Johannes Nadlinger (ab 1. 10. 2020)
Direktor der TU PWH

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB wird in Anspruch genommen.

In den Geschäftsjahren 2020 und 2019 sind wesentliche Geschäfte gemäß § 237 Z. 8 lit. b UGB zu marktunüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht bekannt geworden.

Den Mitgliedern des Vorstandes flossen im Jahr 2020 für ihre Tätigkeit Vergütungen in Höhe von EUR 731.572,34 zu.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

4.7. Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium

Gemäß § 8 Abs 3 des Statuts kann sich der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" unterstützt.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen Mitglieder dieses Aufsichtsgremiums:

Vizerektorin DDr.in Regina Prehofer (Vorsitzende des Aufsichtsgremiums)

Univ.-Prof. DDr. Christian Köck (Vorsitzender des Qualitätsausschusses)

Mag.^a Alice Kundtner (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Charlotte Staudinger (Mitglied des Qualitätsausschusses)

Univ.Prof. Dr.ⁱⁿ Renate Meyer (Vorsitzende des Finanzausschusses)

Generaldirektor Dipl.Ing. Kurt Völkl (Mitglied des Finanzausschusses)

Dr. Johann Maurer (Mitglied des Finanzausschusses)

Im ersten Quartal 2021 wird die Funktionsperiode mehrerer Mitglieder des Aufsichtsgremiums enden.

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsgremiums wurden seitens des Wiener Gesundheitsverbundes keine Vergütungen geleistet.

4.8. Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahrs beträgt (inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr) EUR 286.617.210,71.

Der Vorstand schlägt vor, diesen auf neue Rechnung auf das Geschäftsjahr 2021 vorzutragen.

Wien, am 12. Mai 2021

Die Generaldirektorin

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger

Wiener Gesundheitsverbund

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen						Nettobuchwerte					
	Anschaffungs- kosten 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Anschaffungs- kosten 31.12.2020 EUR	Kumulierte Abschreibungen 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2020 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR	Buchwert 01.01.2020 EUR						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge																		
a) Softwarelizenzen	68.302.155,97	550.166,93	0,00	-53.036.281,50	15.816.041,40	66.629.168,73	341.503,90	0,00	0,00	-51.680.804,24	15.289.868,39	526.173,01	1.672.987,24					
b) Miet- u Pachtrechte	111.110.176,74	0,00	0,00	0,00	111.110.176,74	15.605.465,24	3.901.366,31	0,00	0,00	19.506.831,55	91.603.345,19	95.504.711,50						
II. Sachanlagen	550.166,93	0,00	-53.036.281,50	126.926.218,14	4.242.870,21	82.234.633,97	34.796.699,94	0,00	0,00	-51.680.804,24	92.129.518,20	97.177.698,74						
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund																		
a) Grundstücke	618.431.873,82	0,00	0,00	-51.770.293,66	566.661.580,16	6.243.428.299,44	2.780.765.914,48	0,00	0,00	-50.794.617,44	2.896.653,01	566.661.580,16	618.431.873,82					
b) Betriebsgebäude	6.226.804.316,68	53.777.294,52	37.087.815,44	-74.241.127,20	165.502.115,21	6.810.789.879,60	2.780.765.914,48	165.502.115,21	0,00	1.079.603,35	-50.794.617,44	2.896.553,01	3.913.556.864,00	4.064.470.276,02				
2) Technische Anlagen und Maschinen	1.017.494.067,36	58.833.408,27	3.595.504,68	-40.775.026,09	1.039.147.954,22	667.822.840,72	60.763.267,02	0,00	0,00	-40.354.427,08	708.231.680,66	330.916.273,56	329.671.226,64					
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung																		
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	176.425.012,05	4.077.546,26	19.296,07	-5.566.063,59	174.955.790,79	117.652.129,74	11.166.509,51	0,00	-606.472,14	-5.493.235,42	122.718.881,69	52.236.909,10	58.772.882,31					
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	431.025.249,66	9.488.899,06	1.513.502,17	-10.642.771,14	431.384.879,95	289.155.072,81	21.917.361,00	0,00	-473.131,21	-10.462.506,07	300.136.796,53	131.248.083,42	141.870.177,05					
c) EDV-Ausstattung	137.839.194,05	1.145.370,70	55.285,26	-76.958.193,17	62.081.656,84	120.856.167,29	3.770.808,77	0,00	0,00	-69.586.441,85	55.040.534,21	7.041.122,63	16.983.026,76					
d) Werkzeuge	1.660.147,48	71.588,58	0,00	-7.6.135,88	1.572.681,60	42.294,84	0,00	0,00	-75.949,35	1.539.027,09	117.173,09	88.065,88						
e) Fahrzeuge	21.670.679,87	697.802,95	435,26	-83.1.273,07	18.821.967,31	1.143.328,41	1.134.622,65	0,00	-83.1.273,07	19.134.622,65	2.403.022,36	2.403.022,36	2.403.022,36	220.562.864,56				
4) geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau Anlagen in Bau	788.620.883,31	15.481.207,55	1.588.518,76	-94.074.436,85	691.16.172,77	548.058.013,75	38.040.902,53	0,00	-1.079.603,35	-86.449.455,76	498.569.862,17	193.006.310,60	220.562.864,56					
5) Geringwertige Vermögensgegenstände																		
II. Finanzanlagen																		
1)	Beteiligungen																	
14.077.437,57	154.770,00	0,00	0,00	14.232.207,57	3.967.941,78	1.001.040,02	0,00	0,00	0,00	4.968.981,80	9.263.225,77	10.109.495,79						
8.938.588.889,07	245.526.575,33	0,00	-34.417.561,32	8.849.697.903,08	4.102.849.349,70	287.630.707,03	0,00	0,00	-247.359.816,56	4.143.120.240,17	4.706.577.662,91	4.835.739.539,37						

Zusammengefasste Geldflussrechnung

	2020 EUR	2019 EUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag	-16.045.790,98	-38.856.049,92
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	286.629.928,72	285.877.488,45
Zuschreibungen/Abschreibungen zu Finanzanlagen	1.001.040,02	125.458,33
Veränderung des Sozialkapitals	7.010.170,84	39.716.429,16
Erträge aus dem Vorsteuerüberhang	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	-320.629.751,85	-269.895.689,03
Ergebnis aus Anlagenabgängen	59.886.375,12	10.728.214,55
Cashflow aus dem Ergebnis	17.851.971,87	27.695.851,54
Veränderung der Vorräte	-55.709.607,76	-31.638.564,91
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	108.714,29	-548.642,10
Veränderung der sonstigen Forderungen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	-108.303.419,65	-10.549.794,46
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-193.312.438,39	19.010.473,37
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	-945.034,73	-1.920.091,61
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	182.314.668,99	-83.276.505,15
Operativer Cashflow	-157.995.145,38	-81.227.273,32
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlung für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-303.971.586,94	-290.800.628,06
Einzahlung aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	129.322,49	698.737,41
Investitionen in Finanzanlagen	-154.770,00	-2.089.250,00
-303.997.034,45	-292.191.140,65	
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Tilgung/Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-19.334.708,51	-15.620.578,85
Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde Wien	148.104.731,94	240.223.475,01
Investitionskostenzuschüsse des WGF	35.000.000,00	40.015.471,00
Investitionskostenzuschüsse sonstige Finanzierungen einschließlich Schenkungen	49.975.350,71	31.850.423,34
Abgänge aufgrund von Rückzahlungen	-1.882.962,10	-13.643,30
211.862.412,04	296.455.147,20	
Veränderung des Geldmittelfonds	-250.129.767,79	-76.963.266,77
<i>Geldmittelfonds Anfangsbestand</i>		
Flüssige Mittel	<i>483.645.891,68</i>	<i>560.609.158,45</i>
<i>Geldmittelfonds Endbestand</i>		
Flüssige Mittel	<i>233.516.123,89</i>	<i>483.645.891,68</i>
	<i>-250.129.767,79</i>	<i>-76.963.266,77</i>

	Negatives Unternehmungskapital	Rücklage mit besonderer Widmung	Allgemeine Rücklage	Andere Rücklagen	Konzernbilanzverlust	(Negatives zusammengefasst Eigenkapital EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2018	-125.446.788,30	18.778.556,00		28.937.101,25	-307.828.639,40	-385.559.770,45
Auflösung von Rücklagen	0,00	-18.778.556,00		-14.338.183,41	33.116.739,41	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	25.579.195,48		2.154.486,95	-27.733.682,43	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00		0,00	30.471.111,77	30.471.111,77
Stand am 31. Dezember 2018	-125.446.788,30	25.579.195,48		16.753.404,79	-271.974.470,65	-355.088.658,68
Stand am 1. Jänner 2019	-125.446.788,30	25.579.195,48		16.753.404,79	-271.974.470,65	-355.088.658,68
Auflösung von Rücklagen	0,00	-25.579.195,48		-9.509.036,07	35.088.231,55	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00		1.793.262,49	-1.793.262,49	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00		0,00	-38.856.049,92	-38.856.049,92
Stand am 31. Dezember 2019	-125.446.788,30	0,00		9.037.631,21	-277.535.551,51	-393.944.708,60
Stand am 1. Jänner 2020	-125.446.788,30	0,00		9.037.631,21	-277.535.551,51	-393.944.708,60
Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00		-7.472.121,78	7.472.121,78	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00		507.990,00	-507.990,00	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00		0,00	-16.045.790,98	-16.045.790,98
Stand am 31. Dezember 2020	-125.446.788,30	0,00		2.073.499,43	-286.617.210,71	-409.990.499,58

Zusammengefasster Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2020

der Unternehmung
“Wiener Gesundheitsverbund”

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	1
1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf.....	1
1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage.....	4
1.3. Finanz- und Vermögenslage.....	6
1.5. Personalbelange.....	9
1.6. Umweltbelange	10
2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der Unternehmung	10
2.1. Voraussichtliche Entwicklung.....	10
2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	12
3. Forschung und Entwicklung.....	14

1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Mit Verordnung des Gemeinderates ABl. 02/2020 vom 9.1.2020 wurde das Statut der Unternehmung auf die neue Bezeichnung „Wiener Gesundheitsverbund“ geändert. Im Zuge dieser Umbenennung wurden die Wiener Städtischen Krankenhäuser auf Kliniken und dem jeweiligen Bezirksnamen und ebenso die Bezeichnungen der Pflegeeinrichtungen auf Pflege mit dem jeweiligen Bezirksnamen neu benannt.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurden durch die aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen, durch Vorgaben der Gemeinde Wien und durch Entscheidungen im Wiener Gesundheitsfonds bestimmt. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages und zur Umsetzung der Ziele der Landeszielsteuerungskommission wurden wichtige Vereinbarungen geschlossen und langfristige Partnerschaften eingegangen.

Das für das Jahr 2020 avisierte Projekt die Gesamtzahl der aufrechten klinischen Kooperationen – allein 46 Kooperationen mit Partnern außerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes - mittels Abgleich zu den vorhandenen Finanzdaten zu konsolidieren und eine Kooperationslandkarte zu erstellen, um den Leistungsaustausch als auch das Finanzvolumen ersichtlich zu machen, wurde wegen der Corona-bedingten Personalressourcenbindung bis auf Weiteres aufgeschoben. Eine Fortsetzung der diesbezüglichen Bestrebungen wird nach Beendigung der COVID-19 Krise erfolgen. Die Kooperationsvereinbarung IVOM (Intravitreale Operative Medikamentenapplikation) mit der Wiener Gesundheitskasse, mit dem Ziel jährlich 8.000 Patientinnen und Patienten zur Behandlung zu übernehmen, wird derzeit noch nicht im Vollausbau umgesetzt. Die Stadt Wien hat aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen die effiziente Versorgung der Wiener Bevölkerung mit Klinikleistungen sicherzustellen und der Wiener Gesundheitsverbund als Unternehmung der Stadt Wien aufgrund seiner Statuten einen wesentlichen Beitrag zu dieser Zielsetzung in Form des Betriebs von öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten zu leisten. Ein wesentliches Element dieses Versorgungsauftrages basiert auf der Bereitstellung von Leistungen für akutanstaltsbedürftige Personen auf Ebene der Versorgungsstufe von Schwerpunktkrankenanstalten. Im Jahr 2020 ist es unter dem Lead des Vorstandsressort Rechts & Compliance gelungen mit vier privaten Trägern COVID-19 bedingte Kooperationsvereinbarungen zur Entlastung der Behandlungskapazitäten der Wiener Schwerpunktkrankenanstalten abzuschließen. Diese privaten Krankenanstaltenträger stellen aufgrund der Ausstattung und des Leistungsspektrums ihrer Häuser eine optimale Versorgung mit gesundheitlich und ökonomisch optimierten Anstaltsleistungen sicher. Weitere Verlängerungen dieser Kooperationsverträge sind zumindest für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen.

Mit der Vinzenz Gruppe Krankenhausbeteiligungs- und Management GmbH besteht eine Kooperation zur Entlastung der Universitätsklinik für Notfallmedizin sowie eine Kooperation mit dem Göttlicher Heiland Krankenhaus für Herzchirurgie und Kardiologie. Überlasten sollen durch eine aktive Patientensteuerung abgebaut und eine gleichmäßige Patientenfrequenz angestrebt werden. Mit dieser Kooperation soll einerseits durch optimale Versorgung komplexer Akutfälle sowie andererseits durch

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

gezielte postoperative Nachsorge im Sinne einer abgestuften Patientenversorgung der bestmögliche Nutzen für die Patientinnen und Patienten erreicht werden.

Mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA wurde im Jahr 2018 eine Kooperationsvereinbarung auf die Dauer von 10 Jahren mit dem Ziel abgeschlossen, die quantitative traumatologische Versorgung im Raum Wien zu erhöhen und aus diesen Erfahrungen die Grundlagen für einen Traumanetzwerkverbund für den Osten Österreichs zu gewinnen. Im ersten Schritt stellte die AUVA in Wien eine Kapazität von 24 Betten zur Verfügung, um die Abteilung für Unfallchirurgie im AKH Wien zu entlasten. Im Jahr 2020 wurde diese Vereinbarung auf die Kliniken Donaustadt, Floridsdorf und Ottakring ausgeweitet und die Kapazität um fünf zusätzliche Betten, die primär für Arbeitsunfallpatientinnen und -patienten vorgehalten werden, auf eine Gesamtkapazität von 29 Betten erweitert.

Als Beteiligung firmiert seit Mitte 2019 die Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft des Wiener Gesundheitsverbundes. Dieser Tochtergesellschaft obliegen die Projektmanagementaufgaben und die Projektleitung künftiger Großbauvorhaben und Großsanierungen, wobei sie nicht für die Bauausführung zuständig ist. Diese Beteiligung ist in der Bilanz unter der Position „Finanzanlage“ mit einem Wert von EUR 2.035.000,00 erfasst. Der Wiener Gesundheitsverbund als Bauherr kann sich somit voll und ganz auf seine Kernaufgabe konzentrieren: der medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung der Wienerinnen und Wiener auf höchstem Niveau. Alle Verfügungen über Liegenschaften im Sondervermögen des Wiener Gesundheitsverbundes werden dabei von der Geschäftsstelle der Wiener Immobilienkommission genehmigt. Weitere unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen umfassen den 49 %igen Anteil an der Wiener Dialyse Zentrum GmbH sowie einen 10%igen Anteil am Stammkapital der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

Der Geschäftsverlauf der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (kurz WIGEV) ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit folgender Struktur

1. die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
2. die Teilunterunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
3. die Teilunterunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU PWH),
4. sonstige Einrichtungen (MSE), die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen,

war im Berichtsjahr im Wesentlichen durch das Management der COVID-19-Pandemie und den Vorbereitungen für die Inbetriebnahme des gemeinsamen, einheitlichen SAP-Rechnungswesens (One.ERP) mit 1. Jänner 2021 geprägt.

Mit Ende Februar 2020 lag der erste Patient mit COVID-19 in der Klinik Landstraße. In sogenannten Portalstrukturen wurde gemeinsam mit den Verantwortlichen der Kliniken die erforderliche

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Infrastruktur für das mobile Screening der Patientinnen und Patienten bereitgestellt. Im Rahmen der Aktion „Helfende Hände“ stellte die Magistratsdirektion Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung in den Kliniken und Pflegewohnhäusern zur Verfügung, wobei die Koordination bzw. Zuteilung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitraum März bis Juni 2020 der Generaldirektion bzw. dem Vorstandressort Infrastrukturmanagement oblag. Nach einem Höhepunkt von 900 Erkrankten Mitte November 2020 hat sich die Anzahl der COVID-19 Patientinnen und Patienten bei rund 300 Erkrankten stabilisiert. Die Akutversorgung der Wiener Bevölkerung konnte durch einen ausgeklügelten COVID-19 Versorgungsplan jederzeit gesichert und im Berichtsjahr die benötigten COVID-19 Versorgungskapazitäten für insgesamt 5.600 Erkrankte zur Verfügung gestellt werden. Zudem erfolgte die Abarbeitung kurzfristig entstandener Wartelisten auf nicht dringend notwendige, planbare Operationen.

Mit Ende März 2020 wurde ein Pandemielager für kritische Artikel eingerichtet. Zu Beginn der Pandemie versorgte dieses Pandemielager gesamt Wien und Burgenland, seit August 2020 versorgt es wöchentlich alle Wiener Städtischen Kliniken inklusive AKH und Pflegewohnhäuser. Im Zentrallager für kritische Artikel werden derzeit rund 17,8 Millionen Einzelartikel für die in der COVID-19 Pandemie relevanten Schutzartikel bewirtschaftet. Dabei handelt es sich um gängige medizinische Verbrauchsartikel wie Masken, Mäntel, Schürzen, etc. sowie die Ausstattung für Beatmungsgeräte. Die interne Verteilung der kritischen Artikel erfolgt anhand eines Berechnungsschlüssels, der sowohl die Parameter des Verlaufes der Pandemie als auch die Gegebenheiten des Routinebetriebes, wie beispielsweise die Anzahl an Patientinnen und Patienten, die Lagerstände bei den Bedarfsträgern, die Anzahl an Intensivpatienten, belegte Betten etc. berücksichtigt.

Das Projekt für ein gemeinsames SAP-Rechnungswesen (One.ERP) hat die Zusammenführung der getrennten ERP-Systeme (Enterprise Resource Planning-Systeme) der TU AKH und der restlichen Einrichtungen auf Basis des neuen SAP Systems S/4 HANA zum Ziel. Damit gibt es zukünftig einheitliche und effiziente Rechnungswesenprozesse im gesamten Wiener Gesundheitsverbund. Aufgrund der COVID-19 Maßnahmen und der betrieblichen Einschränkungen konnten Tests und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden. Es musste eine Reorganisation des Projektes One.ERP initiiert werden, in der die Meilensteine der Ausrollung neu geplant wurden. Seit Ende November ist im AKH Wien SAP im Personalmanagement eingeführt und mit 1. Januar 2021 sind die Module Logistik, Finanzen und Controlling im Wiener Gesundheitsverbund in Betrieb gegangen. Mit der Inbetriebnahme gehen zahlreiche Prozessoptimierungen und Standardisierungen einher. Das erste Halbjahr 2021 wird dazu dienen, das System in den Routinebetrieb überzuführen.

Ende November 2020 wurde die Errichtung der Wiener Gesundheitsverbund PPE (Personal Protective Equipment) Beschaffung GmbH beantragt. Der Unternehmensgegenstand dieser 100%igen Tochtergesellschaft der Stadt Wien - Wiener Gesundheitsverbund ist die Versorgung von Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Waren und Dienstleistungen, wie sie im Rahmen der Pandemiekämpfung benötigt werden – insbesondere medizinischer Schutzbekleidung. Diese Tochtergesellschaft gilt als eine Beschaffungsstelle im Sinne des § 2 Ziffer 47 BVergG 2018 und besorgt keine Aufgaben gewerblicher Art im Sinne des BVergG 2018. Andere öffentliche Rechtsträger und Gebietskörperschaften unterliegen bei der Beschaffung von Waren über diese Gesellschaft nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Der Geschäftsverlauf der TU AKH wurde im Besonderen von der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Januar 2016 geprägt, die die Finanzierung von Geräteanschaffungen und IT sowie der damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen langfristig sichergestellt und die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes regelt. Zur langfristigen Erhaltung der Leistungsfähigkeit des AKH Wien wurde im Berichtsjahr zur Umsetzung des baulichen Masterplans gemäß des Rahmenbauvertrages zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Januar 2016 (RBV) das Projekt „Neustrukturierung der Universitätsklinik für Chirurgie“ durchgeführt und abgeschlossen. Die Neuorganisation wurde aus strukturellen und fachspezifischen Gründen notwendig, womit aus der bisherigen Universitätsklinik für Chirurgie fünf eigenständige Universitätskliniken wurden. Die damit im Zusammenhang stehenden umfangreichen administrativen und organisatorischen Umsetzungsmaßnahmen im Jahr 2020 waren die Voraussetzung für den Start der Neuorganisation mit Stichtag 1. Jänner 2021.

Der Geschäftsverlauf der TU PWH war geprägt durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie. Zur besseren Kontrolle des Infektionsgeschehens wurden COVID-19 Isolations- bzw. Quarantänebereiche geschaffen. Um für eine allfällige Ausweitung von COVID-19 die erforderlichen Betreuungskapazitäten anbieten zu können, erfolgte im Frühjahr 2020 die Entscheidung, die Räumlichkeiten des ehemaligen Krankenhauses Floridsdorf zu verwenden. In diesem Rahmen wurde der Altbestand des Krankenhauses ertüchtigt und dem Arbeiter Samariter Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Als Ergebnis nach Steuern war im Berichtsjahr ein Jahresfehlbetrag von minus EUR 16,0 Mio. (2019: minus EUR 38,9 Mio.) auszuweisen. Die Umsatzerlöse betragen zum Abschlussstichtag EUR 3.290,0 Mio. und stiegen somit gegenüber dem Vorjahr um 8,0 % (2019: 6,9 %). Die Betriebskostenersätze erhöhten sich um EUR 236,1 Mio. oder 28,7 % (2019: 19,0 %) wie die nachfolgende Übersicht über die Erlösstruktur zeigt:

	2020 EUR	2019 EUR	Veränderung absolut	in %
WGF Leistungsabgeltung stationär	1.312.075.341	1.316.174.432	-4.099.091	-0,3
WGF Leistungsabgeltung ambulant	117.486.741	124.247.200	-6.760.459	-5,4
WGF Abgeltung	351.200.000	344.300.000	6.900.000	2,0
Erlöse Fonds Soziales Wien	273.409.082	251.281.390	22.127.692	8,8
Sonstige Leistungserlöse stationär	54.207.702	66.911.107	-12.703.405	-19,0
Sonstige Leistungserlöse ambulant	20.680.192	17.840.472	2.839.720	15,9
Übrige Leistungserlöse	65.117.247	65.079.970	37.277	0,01
Zwischensumme Leistungserlöse	2.194.176.305	2.185.834.570	8.341.735	0,4
Betriebskostenersätze	1.059.463.306	823.332.806	236.130.500	28,7
Abgeltung Klinischer Mehraufwand	36.363.636	36.363.636	0	0,0
Umsatzerlöse gesamt	3.290.003.247	3.045.531.012	244.472.235	8,0

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die Erhöhung der Erlöse Fonds Soziales Wien um 8,8 % begründet sich darin, dass beginnend mit dem Jahr 2020 nun alle für die Bewohnerinnen und Bewohner erbrachten Leistungen auf Basis der kostendeckend ermittelten Preise im Rahmen einer ergänzenden Subjektförderung der TU PWH über den Fonds Soziales Wien abgerechnet werden. In den Vorjahren wurde für alle Bewohnerinnen und Bewohner, die vor dem 1. Juli 2012 in stationärer Pflege standen, die Differenz zwischen dem Pflegetagsatz und den Vollkosten mit dem Betriebskostenersatz abgedeckt. In der TU PWH ergibt sich daher für 2020 im Vergleich zu 2019 eine deutliche Reduktion der Betriebskostenersätze um 70,8 % oder EUR 19,1 Mio.

Die Position „Betriebskostenersätze“ beinhaltet ab 2019 auch anteilige Mittel aus dem Investitionskostenzuschuss, der zur Abdeckung des Schuldendienstes (Tilgungen, Zinsen und Gebühren) aus bereits bestehenden investitionsbezogenen Finanzierungen dient. Der Ersatz aus diesem Titel beträgt EUR 26.913.088,35 (Vorjahr: TEUR 26.979) und steht überwiegend im Zusammenhang mit der Finanzierung der Klinik Floridsdorf sowie der Pflege Donaustadt, Leopoldstadt und Meidling.

Die WGF-Leistungserlöse pro Vollzeitkraft verschlechterten sich um minus 2,2 % bedingt durch eine kräftige Reduktion dieser Leistungserlöse in der TU AKH um EUR 4.992 pro Vollzeitkraft, während in den WSK eine Verringerung um EUR 651 pro Vollzeitkraft zu verzeichnen war.

	2020	2019	Veränderung absolut	in %
Beschäftigte (VZÄ)	27.155,2	26.623,9	531,4	2,0
WGF Leistungserlöse	1.780.762.082	1.784.721.631	-3.959.549	-0,2
Erlöse pro Beschäftigte	65.577	67.035	-1.458	-2,2

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2020	2019	2018
Personalaufwand	4,4	5,0	5,3
Sachaufwand	12,1	8,8	4,7
Gesamtaufwand	7,8	6,6	5,0

Der um 4,4 % gestiegene Personalaufwand begründet sich mit verstärkten Neuaufnahmen, höheren Einstiegsgehältern im Zuge der Besoldungsreform, zusätzlichen Mehrdienstleistungen infolge der COVID-19 Pandemie, dem höheren Dotierungsbedarf für Personalrückstellungen und den jährlichen Anpassungen auf Basis der Lohn- und Gehaltsabschlüsse für die Wiener Gemeindebediensteten. Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stieg im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls von 30.454 auf 30.934.

Die Personalintensität als Verhältnis von Personalaufwand zu den Leistungserlösen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 1,0 gleich.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Der im Vergleich zum Vorjahr um 12,1 % höhere Sachaufwand erklärt sich mit Neuzulassungen von Arzneimitteln und Indikationserweiterungen sowie Kostensteigerungen im Bereich der onkologischen Behandlung und der Implantate (Stents). Bedingt durch die COVID-19 Pandemie kommt es zu einem Anstieg bei medizinischen Verbrauchsmaterialien wie z.B. Schutzausrüstungen und zur Anschaffung zusätzlicher Analyse- und Therapiegeräte.

1.3. Finanz- und Vermögenslage

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Gesundheitsverbund wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt. Das Sachanlagevermögen wird durch Investitionszuschüsse der Gemeinde Wien, des Wiener Gesundheitsfonds und der Medizinischen Universität Wien finanziert. Bei allen zukünftig zu realisierenden Großprojekten wird dabei geprüft, diese mit Public Private Partnership-Finanzierungsmodellen unter Beachtung der gültigen Rahmenbedingungen und einem möglichst geringen Eigenmittelanteil zu finanzieren. Der Finanzierungsbedarf für die Klinik Floridsdorf wird zusätzlich über ein fix verzinstes Darlehen der Europäischen Investitionsbank in zwei Tranchen – erste Tranche EUR 75,0 Mio. und zweite Tranche mit EUR 225,0 Mio. - gedeckt. Beide Darlehen werden über einen Zeitraum von 20 Jahren getilgt und bestimmen das Finanzergebnis des Wiener Gesundheitsverbundes. In der TU PWH erfolgte die Finanzierung der Investitionen durch Bauträgermodelle bzw. Mietverpflichtungen und bei Eigenbauprojekten mit Darlehen. So wurden Eigenbauprojekte mit Wohnbauförderdarlehen des Landes Wien und mit fix verzinsten Bankdarlehen finanziert. In der TU AKH wurden die Investitionen ohne Darlehen finanziert.

Die Anlagenzugänge im Berichtsjahr beliefen sich auf EUR 245,5 Mio., wovon EUR 98,6 Mio. auf Anlagen in Bau entfielen. Diese Zugänge aus Anlagen in Bau sind auf den in Umsetzung befindlichen Rahmenbauvertrag und die damit einhergehende, verstärkte Bautätigkeit im Allgemeinen Krankenhaus und geleisteten Anzahlungen zum Sachanlagevermögen für das Projekt „One.ERP“ mit einem Buchwert EUR 26,7 Mio. zurückzuführen.

Der Anlagenabnutzungsgrad, als Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens, erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr auf 47 %. Die Anlagenintensität, die sich wiederum aus dem Verhältnis Sachanlagevermögen zu Gesamtvermögen errechnet, blieb mit 79 % unverändert, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

	2020	2019	2018
Anlagenabnutzungsgrad	47%	46%	45%
Anlagenintensität	79%	79%	80%

Das negative Eigenkapital des Wiener Gesundheitsverbundes per 31.12.2020 erhöhte sich auf EUR 410,0 Mio. (per 31.12.2019: EUR 393,9 Mio.). Trotz des steigenden negativen Eigenkapitals der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund wird unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB festgehalten, dass keine Überschuldung vorliegt, da die Unternehmung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird. Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres beträgt (inklusive des Verlustvortrages aus

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

dem Vorjahr) EUR 286,6 Mio. (2019: EUR 277,5 Mio.). Die Verringerung des Fremdkapitals war auf stark gesunkene Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen bezüglich Investitionen zurückzuführen.

	2020 EUR	2019 EUR	2018 EUR
Anlagevermögen	4.605.184.919	4.728.452.345	4.782.790.290
Umlaufvermögen	1.086.632.614	1.160.601.135	1.194.509.065
Eigenkapital	-409.990.500	-393.944.709	-355.088.659
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.229.368.918	4.321.864.585	4.312.349.109
Fremdkapital	1.567.443.530	1.678.290.948	1.780.252.290
Langfristiges Fremdkapital	913.115.113	908.296.751	820.481.516

Die in den langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthaltenen, fix verzinsten Darlehen der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund verringerten sich mit 31. Dezember 2020 auf rund EUR 288,3 Mio. Dieser Stand ergab sich aus einem Darlehen für die Finanzierung des Neubaus der Klinik Floridsdorf von EUR 244,2 Mio. sowie aus Hypothekardarlehen betreffend die TU PWH von EUR 44,1 Mio. Die Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen verringerten sich auf EUR 81,9 Mio. (2019: EUR 84,6 Mio.).

Im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung erhöhte sich die Nettoverschuldung, die sich aus Fremdkapital abzüglich Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstituten und abzüglich der Forderungen errechnet, um EUR 18,8 Mio. Dies ist auf eine Verringerung des Kassenstandes bzw. Guthabens bei Kreditinstituten zurückzuführen.

Das Working Capital als jener Betrag, der bleiben würde, wenn man das Umlaufvermögen verkaufen würde, um damit die kurzfristigen Schulden zu bezahlen, verbesserte sich im Berichtsjahr um EUR 41,9 Mio.; diese Kennzahl errechnet sich aus dem kurzfristigen Umlaufvermögen abzüglich dem kurzfristigen Fremdkapital.

	2020 EUR	2019 EUR	2018 EUR
Nettoverschuldung	624.140.194	605.309.482	641.724.330
Working Capital	432.304.197	390.606.939	234.738.291

1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich

Wiener Städtische Kliniken und TU AKH

Das Jahr 2020 war geprägt von der COVID-19 Pandemie, welche ab März eine große Herausforderung für den Wiener Gesundheitsverbund darstellte. Zur Bewältigung der Pandemie wurde vom Wiener Gesundheitsverbund ein stufenweiser Eskalationsplan erarbeitet und umgesetzt. Die Umsetzung dieser

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Maßnahmen spiegelt sich in der Entwicklung der stationären Kennzahlen wider. Ab Mitte März wurde der Zugang zu unseren Kliniken für Patientinnen und Patienten mit planbaren Behandlungen eingeschränkt, um die nötigen Kapazitäten zur dringlichen Versorgung von schwer COVID-19 Erkrankten sicherstellen und die Akutversorgung der Wiener Bevölkerung aufrecht halten zu können. Mit der Verschiebung von elektiven Eingriffen reduzierte sich die Anzahl der Patientinnen und Patienten in den Kliniken des Wiener Gesundheitsverbundes deutlich. Konkret erfolgte im Vergleich zum Jahr 2019 ein Rückgang der stationären Aufnahmen um 19 % sowie der Belags- und Pflegetage um rund 14 %, wie nachfolgende Tabelle zeigt.

Der Anteil des ambulanten Leistungsgeschehens wurde insbesondere im ersten Halbjahr deutlich reduziert und auf die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit nicht verschiebbaren Terminen eingeschränkt. Die Auswertung der Ambulanzkennzahlen konnte im Vergleich zum Vorjahr präzisiert werden, wobei die Vorjahreszahlen der neuen Berechnungsmethodik angepasst wurden. Zusammenfassend spiegelt sich diese Entwicklung in der nachstehenden Übersicht der Leistungskennzahlen wider:

	2020	2019	Veränderung absolut	in %
stationäre PatientInnen	234.162	288.065	-53.903	-18,7
davon TagespatientInnen	26.708	40.354	-13.646	-33,8
ambulante PatientInnen*	989.197	1.363.598	-374.401	-27,5
Ambulanzfrequenz**	4.290.598	5.571.761	-1.281.163	-23,0
Belagstage	1.737.520	2.015.974	-278.454	-13,8
Verweildauer in Tagen	8,4	8,0	0,4	5,0
Pflegetage gesamt	1.972.512	2.305.897	-333.385	-14,5
davon Sonderklasse	94.045	117.671	-23.626	-20,1

* Im Jahr 2020 erfolgte eine Anpassung der Zählung, Ambulante Fälle ambulanter PatientInnen [ohne ambulante Frequenzen stationärer Fälle und ohne nicht relevante Frequenzen (z.B. Labor, Pathologie, etc.)]

** Im Jahr 2020 erfolgte eine Angleichung der Zählung der Frequenzen an die Zählweise des Ministeriums

TU PWH

Für eine einheitliche Berichterstattung wurde statt der durchschnittlichen Anzahl an systemisierten Betten nunmehr die durchschnittliche Anzahl an tatsächlichen Betten als Kennzahl herangezogen. Strukturell kam es im Gegensatz zu den Vorjahren zu keiner Änderung, jedoch waren durch die Pandemiemaßnahmen Bettensperren sowie das Freihalten von Betten erforderlich, wodurch sich auch die Anzahl der tatsächlichen Betten um 2,8 % verringerte. Dementsprechend sank auch die Zahl der Neuaufnahmen um rund ein Fünftel, die Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,4 %. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Pflegetage um knapp 4 %, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

	2020	2019	Veränderung absolut	in %
Ø - tatsächliche Betten	2.783	2.863	-80	-2,8
Ø - BewohnerInnenstand	2.647	2.799	-152	-5,4
Neuaufnahmen	1.526	1.906	-380	-19,9
Pflegetage	971.783	1.011.742	-39.959	-3,9

1.5. Personalbelange

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten erhöhte sich auf 27.155,2 (2019: 26.623,9) oder 2,0 %.

	2020	2019	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker	329,6	306,7	22,9	7,5
Ärzte	3.287,9	3.199,4	88,4	2,8
Betriebspersonal	4.985,1	4.636,1	349,0	7,5
Hebammen	190,7	187,0	3,7	2,0
Krankenpflegefachdienst	10.068,5	10.016,4	52,1	0,5
Medizinisch-technisches Personal	2.415,6	2.364,9	50,7	2,1
Personal - Sonstiges	951,0	1.198,3	-247,2	-20,6
Sanitätshilfspersonal	2.349,3	2.253,5	95,8	4,3
Verwaltungs- u. Kanzleipersonal	2.577,5	2.461,6	115,9	4,7
Personalstand gesamt	27.155,2	26.623,9	531,3	2,0

Quelle: Vorstandsbereich Personal

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten in den WSK um 2,1 % und in der TU AKH um 2,0 %, während sich diese in der TU PWH um 0,5 % verringerten. Der Altersdurchschnitt über alle Berufsgruppen blieb mit 44,6 Jahre (2019: 44,7 Jahre) im Wiener Gesundheitsverbund annähernd konstant.

In den nächsten Jahren soll ein neues Dienstplansystem für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen jener im Gleitzeit-Modell, eingesetzt werden. Als erstes Dienstzeitmodell wird das Zeitmodell der Ärztinnen und Ärzte umgesetzt, die übrigen Zeitmodelle – wie das Wiener Arbeitszeitmodell – werden folgen. Mit der Einführung des neuen Dienstplansystems wird eine automatisierte Abrechnung ermöglicht.

Für Pflegepersonen, die keinen Hauptwohnsitz in Wien haben und die unter Quarantäne gestellt werden bzw. für die eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist, werden vorübergehende Unterkünfte zur Verfügung gestellt. Einer der größten Fortschritte in der Pandemiebekämpfung ist die Zulassung mehrerer hochwirksamer und sicherer COVID-19 Impfstoffe. Bereits über 16.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wiener Gesundheitsverbund haben Anfang Februar 2021 die 1. Teilimpfung erhalten. Das entspricht über 50 %. Nach der 2. Teilimpfung ist das klinische Personal nun trotz intensiver Arbeit an hochinfektiösen Patientinnen und Patienten bestmöglich geschützt.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Im Mai 2019 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil fest, dass Teile der Bundesbesoldungsreform 2015 diskriminierend und somit nicht unionsrechtskonform sind. Konkret hält der EuGH fest, dass das 2015 reformierte Gesetz weiterhin gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt und zudem die Arbeitnehmerfreiheit verletzt. Der Bundesgesetzgeber hat in Umsetzung dieser Judikatur im Juli 2019 eine Novelle des Bundesdienstrechts beschlossen. Da das Land Wien im August 2015 mit der Dienstrechts-Novelle 2015 die Besoldungsreform des Bundes 1:1 übernommen hat, hat auch Wien aufgrund des EuGH-Urteils Handlungsbedarf. Im Berichtsjahr wurden mit den Einzelfallprüfungen der Vordienstzeiten von aktiven und im Ruhestand befindlichen Bediensteten begonnen.

1.6. Umweltbelange

Der Wiener Gesundheitsverbund betrachtet Ökologie und Ökonomie als Gesamtheit mit dem Ziel, eine konstant hohe Qualität an Dienstleistungen bei möglichst geringer Umweltbelastung sicherzustellen. Dazu wird ein Umweltmanagementsystems aufgebaut, das den Anforderungen der europäischen EMAS (Eco Management and Audit Scheme)-Verordnung und der ISO 14001 entsprechen soll. In den einzelnen Häusern werden dazu die Agenden durch Abfall- und Umweltbeauftragte wahrgenommen.

Im Berichtsjahr wurde die Erstellung der jährlichen Treibhausgasbilanz weiter verfeinert. Neben den bislang schon inkludierten Energieträgern (Fernwärme, elektrischer Strom, Erdgas, Fernkälte, Treibstoffe und Narkosegassen sowie Kältemittelverbräuchen) konnten erstmals auch Treibhausgasemissionen aufgrund des Einsatzes von Dosieraerosolen berechnet werden. Somit sind Scope 1 (direkte Treibhausgasemissionen an den Standorten) und Scope 2 (Emissionen unseres Energieeinsatzes bei der Wien Energie) erstmalig vollständig erfasst worden. Weitere Aktivitäten zur Lebensmittelreduktion erfolgten im Rahmen der Teilnahme am Projekt „United Against Waste“ zur Analyse und Verringerung von Lebensmittelabfällen.

Im Berichtsjahr begann der Wiener Gesundheitsverbund mit der Installation von Photovoltaik-Anlagen an den Standorten Klinik Floridsdorf und den Pflegewohnhäusern Liesing und Baumgarten mit einer zu verbauenden Gesamtfläche von rund 9.500 m². Der damit erzeugte elektrische Strom entspricht dem Bedarf von 526 Haushalten und spart jährlich 416 Tonnen CO₂ ein. In den nächsten beiden Jahren sollen weitere rund 15.000 m² Photovoltaik-Paneele errichtet werden.

Für 2021 sind zudem die Erstellung eines Umwelt- und Klimaschutzplans, ein umfangreiches Projekt zur Verbesserung des Abfallcontrollings, die Fortführung der Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie Maßnahmen zur Förderung von umweltfreundlicher Mobilität inklusive der Errichtung von E-Tankstellen geplant.

2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der Unternehmung

2.1. Voraussichtliche Entwicklung

In Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Landeszielsteuerungsvertrages werden Maßnahmen zur Optimierung der Leistungserbringung gesetzt. Durch den Betrieb von Tages- und Wochenkliniken,

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

sowie durch Verkürzung der Verweildauer im stationären Bereich, werden die Vorgaben des Regionalen Struktur- und Gesundheitsplanes für Wien erfüllt und eine weitere Reduktion der Betten im stationären Bereich ermöglicht.

So wird auf dem Areal des ehemaligen Krankenhauses Floridsdorf in der Hinaysgasse ein neuer Bildungscampus errichtet. Die Bildungseinrichtung wird ab dem Schuljahr 2024/25 Platz für mehr als 800 Schülerinnen und Schüler bieten.

In der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien wurde eine wesentliche Entlastung der Ambulanzen insbesondere des ambulanten Versorgungsanteils des AKH Wien innerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes vereinbart. Im Wiener Gesundheitsverbund wird intensiv am Konzept für ein Medizinisches Versorgungszentrums (MVZA) gearbeitet. Der Beschluss für dieses Projekt zur Implementierung entsprechender Versorgungsformen in der Zusammenarbeit zwischen Wiener Gesundheitsfonds, Sozialversicherung und Wiener Gesundheitsverbund erfolgte Anfang Oktober 2020 in der Sitzung der Landeszielsteuerungskommission. Es geht dabei darum, den Patientinnen und Patienten bessere Alternativen zur Krankenhausambulanz anbieten zu können und die Ressourcen in den Spezialambulanzen jenen Patientinnen und Patienten anzubieten, die diese Expertise tatsächlich benötigen. Das Umsetzungskonzept für das MVZA wurde erstellt. Mit der schrittweisen Implementierung des MVZA wurde Ende 2020 begonnen, sodass die Inbetriebnahme des Moduls Allgemeinmedizin mit Anfang 2021 erfolgen kann.

Im Universitätsklinikum AKH Wien werden sukzessive klinische Zentren (Comprehensive Centers) zur effektiven Gestaltung der fächer- und bereichsübergreifenden Zusammenarbeit etabliert, welche die Versorgung der Patientinnen und Patienten und die Forschung und Lehre auf neuem wissenschaftlichen Stand sicherstellen. Comprehensive Center übernehmen Koordinierungs- und Servicefunktionen und basieren auf einem themenbezogenen Zusammenschluss ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen. Im Berichtsjahr wurden folgende drei Comprehensive Centers erfolgreich etabliert: Comprehensive Cancer Center (CCC), Comprehensive Center for Pediatrics (CCP) und Comprehensive Center for Vascular Medicine (CCVM). Im Jahr 2021 werden drei weitere Comprehensive Centers für eine Inbetriebnahme mit 1. Jänner 2022 vorbereitet: Comprehensive Cancer for Neurosciences (C3N), Comprehensive Cancer for Perioperative Medicine (CCPM) und Comprehensive Cancer of Infection Medicine (CCIM). Bis Ende 2023 sollen insgesamt 10 Comprehensive Centers etabliert sein.

Das Jahr 2021 wird in den Bereichen Logistik, Finanzen und Controlling u.a. dazu genutzt werden, das neue einheitliche SAP-System „One.ERP“ in den Routinebetrieb überzuführen um die gesetzten Ziele Standardisierung, Transparenz, Effizienz und Qualitätssteigerung zu erreichen.

Im ersten Quartal 2021 erfolgen Neubestellungen einiger Mitglieder des Aufsichtsgremiums, da die Funktionsperiode der Mitglieder, die bisher dem Aufsichtsgremium angehört haben, endet.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Mit der Risikopolitik des Wiener Gesundheitsverbundes soll aufgrund der vom Gemeinderat genehmigten, strategischen Ziele und unter der Zielsetzung des Wiener Landeszielsteuerungsvertrages eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt und mögliche Risiken frühzeitig erkannt werden. Dabei gilt es die demographische Entwicklung, das steigende Lebensalter und den damit einhergehenden, geänderten Bedarf an Gesundheitsleistungen zu berücksichtigen.

Dem gesamtwirtschaftlichen Risiko, das sich auf die Höhe der dem Wiener Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt, wird durch eine rollierende Mehrjahresplanung entsprochen. Unabhängig davon werden von der Stadt Wien die entsprechenden Finanzierungserfordernisse bereitgestellt.

Durch das geltende LKF-System und die geregelte Betriebsabgangsdeckung besteht kein wesentliches Ausfallsrisiko, sodass keine Sicherungsgeschäfte vorgenommen werden. Sowohl die Veränderungen des Schuldenstands als auch die Einnahmen und Ausgaben beeinflussen die Erfüllung der Maastricht-Kriterien des Landes Wien.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken und Chancen werden im Rahmen eines verbindlichen Berichtswesens ein umfassendes Controlling von Leistungen, Einnahmen und Kosten sowie eine langfristige Investitionsprogrammplanung eingesetzt. Im Rahmen einer Corporate Governance ist das im Auftrag des zuständigen amtsführenden Stadtrates tätige Aufsichtsgremium – bestehend aus einem Finanzausschuss und einem Qualitätsausschuss – in grundlegenden Angelegenheiten wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Mehrjahresplanung, Rechnungslegungsprozess, Interne Revision, Internes Kontrollsysteem und Risikomanagementsystem zu befassen. Das Aufsichtsgremium berichtet an den zuständigen amtsführenden Stadtrat über die Erreichung der strategischen Ziele.

Im Jahr 2020 lag der Fokus der Compliance-Aktivitäten vor allem auf der Etablierung eines nicht rückverfolgbaren, anonymen Hinweisgebersystems. Die elektronische Whistleblower-Plattform „diCo“ (lateinisch „ich sage“) wurde mit 1.9.2020 im Intranet sowie im Internet erfolgreich in Betrieb genommen. Im Herbst 2020 startete die Durchführung einer unternehmensweiten Risikoanalyse zu Auftragsvergabe- und Beschaffungsvorgängen. Die identifizierten Risiken werden im ersten Quartal 2021 bewertet und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Risikobewältigung dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. Wesentliche, interne Geschäftsabläufe sind durch Richtlinien im Rahmen eines einheitlichen, internen Kontrollsysteams geregelt. Die Interne Revision, die direkt der Generaldirektorin unterstellt ist, überprüft stichprobenartig interne Prozesse und Richtlinien.

Den Umweltrisiken begegnet der Wiener Gesundheitsverbund mit einem aktiven, durch Richtlinien unterstützten, Umweltmanagement bei der Lagerung, Vermeidung und Produktion gefährlicher Stoffe und Produkte.

Im Bereich Beschaffung liegen die Risiken in Preissteigerungen, die als öffentliche Kliniken nicht weitergegeben werden können. Mit einer sorgfältigen Marktbeobachtung und das Bestreben nach

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Lieferantenunabhängigkeit werden die Beschaffungsrisiken so weit als möglich minimiert. Auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes begegnet der Wiener Gesundheitsverbund den Beschaffungsrisiken durch eine sorgfältige Auswahl und Sicherstellung seiner Lieferantenlinien, einer regelmäßigen Qualitätsprüfung sowie ein geordnetes Bestellwesen.

Das Risiko der Investitionsfinanzierung ist durch langfristige Vereinbarungen mit der Republik Österreich und der Stadt Wien abgesichert. Das Bestellobligo für Projekte beläuft sich per 31. Dezember 2020 insgesamt auf EUR 73,2 Mio. (Stand per 31. Dezember 2019: EUR 90,6 Mio.) für den Rahmenbauvertrag der TU AKH. An geplanten Gesamtinvestitionskosten sind zum Zeitpunkt der Bilanzierung EUR 820,8 Mio. projektiert.

In den folgenden fünf Geschäftsjahren ergibt sich ein steigender Finanzierungsbedarf durch Verpflichtungen aus Mietverträgen von EUR 256,6 Mio. (2019: EUR 252,0 Mio.). Aus der mit der MA 01 - Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von weiter steigenden Serviceentgelten in Höhe von EUR 141,9 Mio. (2019: EUR 123,2 Mio.) ausgegangen.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten in anderen Währungen und kein Marktzinsrisiko für die Darlehensverpflichtungen. Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

Das Finanzergebnis des Wiener Gesundheitsverbundes ergibt sich im Wesentlichen aufgrund der Bedienung eines fix verzinsten Darlehens der Europäischen Investitionsbank für die neugebaute Klinik Floridsdorf. Die Europäische Investitionsbank als Finanzierungspartner übt dabei eine Kontrolle über den gesamten Rückzahlungszeitraum, d.h. auch in der Betriebsphase, aus. Die gegen die ARGE PS KHN geführten Verfahren konnten im Berichtsjahr durch einen außergerichtlichen Vergleich mit ewigem Ruhens und einer wechselseitigen Kostenaufhebung beendet werden.

Für die Bewältigung des Risikos von Fehlbehandlungen kommt in den medizinischen Hoch-Risiko-Bereichen der WSK ein etabliertes Fehlerberichtssystem CIRS (Critical Incident Reporting System) zum Einsatz. Dieses ermöglicht anonyme Meldungen von Fehlern und Zwischenfällen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit von Patientinnen und Patienten hätten führen können. Es gibt keine Versicherungsdeckung für Fehlbehandlungen in den WSK. Die Rückstellung für Renten blieben mit EUR 26,1 Mio. unverändert. In der TU AKH wird das nicht auszuschließende Risiko medizinischer Haftungen durch einen angemessenen Versicherungsschutz abgedeckt.

Dem Fluktuationsrisiko von hoch qualifizierten medizinischen Fachpersonal und kaufmännischen Führungskräften wird durch das Angebot attraktiver Arbeitsplätze, Teilzeitregelungen und besondere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten entgegengetreten. Der Effizienz des Personaleinsatzes wird zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung große Bedeutung beigemessen. So soll durch den verstärkten Einsatz administrativer Kräfte eine Entlastung für Ärztinnen und Ärzte sowie der diplomierten Pflegemitarbeiterinnen und Pflegemitarbeiter erreicht werden. Durch die weitgehend flächendeckende Nutzung des elektronischen Diktats, der forcierten Umstellung auf den nahezu papierlosen Ambulanzakt und den Einsatz von Self-Check-In-Terminals zur Anmeldung in den Ambulanzen werden administrative Prozesse automatisiert bzw. vereinfacht.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Für die Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten ist eine optimale Spitalsversorgung sichergestellt. Um Risiken durch eine Verzögerung in der Behandlung von onkologischen, immunsupprimierten und chronisch kranken Patientinnen und Patienten zu vermeiden, war der Zugang zur Krankenversorgung gleichzeitig für diese Patientinnen und Patienten während der Pandemie uneingeschränkt möglich. Ein besonderes Sicherheitsrisiko stellt die Ansteckungsgefahr für das medizinische Personal dar. Diesem Risiko wird mit einem eigens eingerichteten Pandemielager für Schutzkleidung und der bereits an mehr als 50 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleisteten, ersten Teilimpfung Rechnung getragen. Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf im Personalaufwand, im medizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen (Security) und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Kosten werden anhand von Richtlinien dokumentiert und erfasst, um diese Kosten gegebenenfalls gegenüber dem Bund geltend machen zu können. Vom Bund wurden für den Zeitraum März bis Mai 2020 die zum Bilanzstichtag als Forderung aus Zuschüssen ausgewiesenen EUR 56,7 Mio. auf Grundlage des COVID-19 Zweckzuschussgesetzes refundiert. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des Wiener Gesundheitsverbundes.

3. Forschung und Entwicklung

Die für das AKH Wien sehr wichtige internationale Kooperation mit acht großen europäischen Universitätsspitälern, die European University Hospital Alliance (EUHA), unterstützt die Weiterentwicklung von Leistungen für die Versorgung der Patientinnen und Patienten sowie der Forschung und Lehre. Universitätsspitäler haben eine wichtige Rolle im Vorantreiben von Innovationen und deren Überleitung in den Routinebetrieb, immer mit dem Ziel den bestmöglichen Outcome für Patientinnen und Patienten zu erreichen. Dazu wurde eine Reihe gemeinsamer Projekte gestartet. Zum Beispiel wird anhand ausgewählter Patientenpfade Best Practice Wissen geteilt und mittels Benchmarking der jeweilige Outcome verbessert (Learing in Value (LIVE)). Diese Maßnahmen tragen dazu bei, unsere Vorreiterrolle als das Universitätsspital mit der medizinischen Endkompetenz in Österreich zu sichern bzw. weiter auszubauen.

Die Forschungsstrategie der WSK folgt dem international üblichen Konzept der Clusterbildung, um den themenbezogenen Kontakt zwischen den einzelnen Forscherinnen und Forscher in Bezug auf bestimmte Fragestellungen zu intensivieren, um gemeinsame Forschungstätigkeiten und Publikationen anzuregen, um Ressourcen zu sparen und Forschung effizienter zu machen. Ein erstes Cluster ist das Vienna Cancer Center, das vorerst die internistisch-onkologischen Zentren des AKH Wien, der Medizinischen Universität Wien und fünf Kliniken zusammenfasst. Zusätzlich konnte auch die Vinzenz-Gruppe mit dem St. Josef-Spital in Wien-Hietzing als Kooperationspartner gewonnen werden. Das Wiener Spitalskonzept 2030 sieht die Schaffung von drei Onkologie-Zentren vor. Eines davon entsteht am Gelände der Klinik Favoriten. Dafür wurde das Gebäude des geschlossenen Geriatriezentrums Favoriten adaptiert. Das neue Onkologie-Zentrum soll 2021 eröffnet werden. Das in der Klinik Floridsdorf errichtete Trainingszentrum steht als Forschungs- und Ausbildungszentrum für Simulation allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wiener Gesundheitsverbundes und der Medizinischen Universität Wien für interdisziplinäre und interprofessionelle Trainings zur Verfügung.

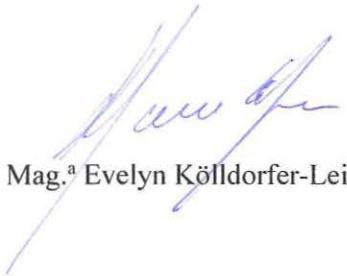
Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Wissenschaftliche Auswertungen und Projekte sowie die Weiterentwicklung innovativer Lehrtechniken und Wissensvermittlung sollen den internationalen Standort Wien aufwerten.

Wien, am 12. Mai 2021

Die Generaldirektorin

Der Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)



Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb



DI Herwig Wetzlinger

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbeauftragten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem unfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweise Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übertragung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.